



bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Streitsache Sexualdelikte

**Frauen in der
Gerechtigkeitslücke**

DOKUMENTATION

**ZUM KONGRESS DES
BUNDESVERBANDES
FRAUENBERATUNGSSTELLEN
UND FRAUENNOTRUFEN (bff)**

Impressum

Herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe (bff)

Zum Kongress Streitsache Sexualdelikte | Frauen in der Gerechtigkeitslücke

2. September 2010 | Rotes Rathaus Berlin

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die Dokumentation zum bff Kongress vom 2. September 2010 ‚**Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke**‘ vorzulegen.

Mehr als 200 Teilnehmende, darunter viele ExpertInnen aus den Bereichen Polizei, Justiz und Beratung, waren zum Kongress aus dem ganzen Bundesgebiet und auch aus Österreich und der Schweiz ins Rote Rathaus Berlin angereist.

Die Teilnehmenden verfolgten mit großem Interesse die hochwertigen Beiträge der Referentinnen sowie die anschließende äußerst spannende Podiumsdiskussion zwischen Vertreterinnen der verschiedenen Professionen. Die Pausen der Veranstaltung wurden in diesem ehrwürdigen Ambiente zur inner- und interdisziplinären Vernetzung genutzt.

Neben der Präsentation aktueller nationaler und internationaler Studienergebnisse rund um das Thema Strafverfolgung bei Vergewaltigung wurde unter anderem die erschreckend hohe Dunkelziffer, und damit die Fälle von Vergewaltigung, die überhaupt nicht angezeigt werden, die riesige Schwundquote an angezeigten Fällen auf dem Weg zum Gerichtsverfahren sowie die Wirkung von Vergewaltigungsmythen diskutiert. Weiterhin wurden die Teilnehmenden anschaulich über das komplexe Verhältnis von Traumatisierung und den Anforderungen in einem Strafverfahren aufgeklärt. Ein Beitrag aus gesellschaftspolitischer Perspektive beleuchtete die Thematik unter dem Fokus ‚Unrechtsbewusstsein und sexuelle Gewalt.‘

Sehr erfreulich war auch das große Interesse der Medien am Kongress – und dies, obwohl der ‚Fall Kachelmann‘ nur am Rande erwähnt wurde.

Der Erfolg unserer Veranstaltung und das große Interesse aller Teilnehmenden und der weiteren Öffentlichkeit signalisiert uns vom bff, dass wir auch zukünftig an diesem Thema weiterarbeiten sollten, um Bedarfe zu benennen und ExpertInnen zusammenzuführen. Diesen Auftrag nehmen wir gerne an.

Wir hoffen, dass diese Dokumentation Ihnen als Nachschlagewerk, Erinnerungstütze und Zusammenstellung von vielen interessanten Beiträgen hilfreich ist.

Herzliche Grüße aus der Geschäftsstelle des bff

Inhalt

Vorwort	01
Programm	03
Zusammenfassungen der Vorträge	05
Streitsache Sexualdelikte – Thematische Einführung	08
Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate – Ergebnisse der Studie von Liz Kelly, Joanna Lovett und Corinna Seith	12
Konzept und Funktionen von modernen Mythen über sexuelle Aggression	17
Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?	20
Unrechtsbewusstsein und sexuelle Gewalt	28
Urteile unter Unsicherheit	
Gesellschaftliche und individuelle Rahmenbedingungen der Einschätzung von Vergewaltigungsfällen	34
PODIUMSDISKUSSION: Was kann verbessert werden? Handlungsmöglichkeiten, Spielräume, Strategien.	39
Streitsache Sexualdelikte: Zahlen und Fakten	45
Eindrücke vom Kongress	49

bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Streitsache Sexualdelikte

**Frauen in der
Gerechtigkeitslücke**

EIN KONGRESS DES
BUNDESVERBANDES
FRAUENBERATUNGSSTELLEN
UND FRAUENNOTRUFEN (bff)

2. September 2010

Rotes Rathaus Berlin

Hintergrund

In den letzten 8 Jahren gelang es mit Hilfe des Gewaltschutzgesetzes, tief greifende Verbesserungen für Betroffene häuslicher Gewalt zu erreichen. Bei Sexualstraftaten stellen wir eine entgegengesetzte Entwicklung fest.

Im europäischen Vergleich hat Deutschland eine niedrige Anzeigquote von Vergewaltigungsfällen. Viele Ermittlungsverfahren werden eingestellt.

Eine EU-weite Studie zeigt, dass in Deutschland in nur 13 % der angezeigten Fälle eine Verurteilung erfolgt. Vergewaltigung kann somit als ein für die meisten Täter »sicheres Delikt« gewertet werden, auch wenn spektakuläre Fälle mit hohem Medieninteresse das Gegenteil suggerieren.

Während und nach den Verfahren bleibt bei vielen Frauen das Gefühl zurück, als Opfer im Strafverfahren nur eine nebensächliche Rolle wahrzunehmen, nicht verstanden worden zu sein und keine Gerechtigkeit erfahren zu haben.

Diese Äußerungen beziehen sich weniger auf das Strafmaß, wenn es zu einer Verurteilung kommt, sondern vor allem auf die als ungenügend erlebte moralische Verurteilung der Tat durch die Verfahrensbeteiligten und die regelmäßig verweigerte Verantwortungsübernahme der Täter.

Überall in Deutschland hören Fachberaterinnen nach Vergewaltigungsverfahren die Äußerung: »Ich würde nie mehr eine Anzeige erstatten.«

Die Anforderungen eines Strafverfahrens sind hoch, auch für die mit der Strafverfolgung befassten Personen aus Polizei und Justiz verlaufen die Verfahren häufig unbefriedigend.

Sie sehen sich konfrontiert mit z.T. traumatisierten Opferzeuginnen, deren Verhalten die Aufklärung des Sachverhaltes erschwert. Bearbeitung und Beurteilung der Fälle finden wegen dürftiger oder komplexer Beweislagen oft unter Vorbehalt statt. Im schlechtesten Fall steht der Verdacht von falschen Beschuldigungen im Raum.

Unter den Expertinnen und Experten der beteiligten Professionen besteht Ratlosigkeit darüber, wie eine grundsätzliche Verbesserung der Situation erreicht werden könnte.

Kongress

Der Kongress widmet sich den Fragen, welche Hürden die Strafverfolgung bei Vergewaltigung erschweren und woran es liegt, dass die Verfahren für die Betroffenen, aber auch für die Beteiligten aus Polizei, Justiz sowie Unterstützungseinrichtungen so unbefriedigend verlaufen. Ein Ziel ist die interdisziplinäre Diskussion der beteiligten Expertinnen und Experten aus Forschung und Praxis. Die unterschiedlichen Sichtweisen aller am Strafverfahren beteiligten Akteur/innen werden aufgezeigt.

Es werden aktuelle nationale und internationale Forschungsergebnisse zur Erledigungspraxis von Vergewaltigungsfällen, zur Wirkung von Mythen über sexuelle Aggression und zur Beurteilung von Vergewaltigungsfällen vorgestellt. Darüber hinaus wird thematisiert, warum ein Trauma nach sexualisierter Gewalt die Mitwirkung der betroffenen Frauen im Strafverfahren in aller Regel verhindert. Der Kongress geht auch der Frage nach, warum ausgerechnet im Bereich des Sexualstrafrechtes eine besonders große oder doch gefühlte Gerechtigkeits- und Sanktionslücke klafft und wie dies mit aktuellen gesellschaftlichen Analysen zum Geschlechterverhältnis korrespondiert.

Diskutieren werden Expert/innen aus Wissenschaft, Justiz, Polizei, Politik und Beratung. Gemeinsam sollen Vorschläge und Veränderungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Zielgruppen des Kongresses sind Fachkräfte aus Politik, Polizei, Justiz, Anwaltschaft, Forschung, Beratungseinrichtungen, Gleichstellungsstellen und alle Interessierten

Programm

09:30 Uhr Stehkafee im Foyer

**10:00 Uhr Eröffnung durch den Vorstand des bff
Grußwort**

Ministerialdirektorin Eva Maria Welskop-
Deffaa, Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

**10:30 Uhr Streitsache Sexualdelikte –
Thematische Einführung**
Katja Grieger, bff

**Unterschiedliche Systeme –
ähnliche Resultate? Strafver-
folgung von Vergewaltigung
in elf europäischen Ländern**
Dr. Corinna Seith, Pädagogische Hochschule
Zürich

**Konzept, Wirkung und Funktion
von modernen Mythen über sexuelle
Aggression**
JProf. Dr. Friederike Eyssel,
Universität Bielefeld

12:30 Uhr Mittagspause

**13:30 Uhr Anforderungen im Strafverfahren und
sexuell traumatische Erlebnisse – ist
das vereinbar?**

Dr. Julia Schellong, Oberärztin für
Psychotraumatologie, Klinik für
Psychotherapie und Psychosomatik,
Universitätsklinikum der TU Dresden

**Unrechtsbewusstsein
und sexuelle Gewalt**
Prof. (em.) Dr. Christina Thürmer-Rohr,
TU Berlin

15:00 Uhr Kaffeepause

**15:30 Uhr Urteile unter Unsicherheit:
Gesellschaftliche und indi-
viduelle Rahmenbedingungen
der Einschätzung von
Vergewaltigungsfällen**

Prof. Dr. Barbara Krahé,
Universität Potsdam

**16:15 Uhr Podiumsdiskussion: Was
kann verbessert werden?
Handlungsmöglichkeiten, Spielräume,
Strategien**

es diskutieren
Sabine Thureau, Präsidentin des
hessischen Landeskriminalamtes

Claudia Burgsmüller, Rechtsanwältin
(Nebenklagevertretung), Wiesbaden

Ulrike Stahlmann-Liebelt, Staatsanwaltschaft
Flensburg

Dr. Klaus Haller, Vorsitzender Richter
am Landgericht Bonn

Prof. Dr. Barbara Krahé, Universität Potsdam

Sabine Böhm, Frauennotruf Nürnberg,
für den bff

18:00 Uhr Ende

**Kongressmoderation: Ingrid Müller-Münch,
Journalistin und Autorin**

Teilnahmebeiträge:

**Für Mitglieder des bff oder seines Fördervereins:
95,- Euro. Für alle anderen Teilnehmenden: 125,- Euro**

Für Tagungsgetränke und Verpflegung ist gesorgt.

Veranstaltungsort:

**Rotes Rathaus Berlin
Rathausstraße
10178 Berlin**

Anfahrt: S + U-Bahn Alexanderplatz

Der bff wird gefördert vom



Zusammenfassungen der Vorträge

Streitsache Sexualdelikte – Thematische Einführung

Katja Grieger, Diplom-Psychologin, bff, unter Mitwirkung von Sigrid Bürner, Etta Hallenga, Susanne Hampe und Angela Wagner

Als vor über 30 Jahren die ersten Frauennotrufe gegründet wurden, war es eine weit verbreitete These, dass „wer nicht vergewaltigt werden will auch nicht vergewaltigt werden kann“. Die bis 1973 als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ bezeichneten Delikte wurden zwar in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umbenannt, bis heute ist jedoch der diesem Namen inhärente Anspruch nicht eingelöst: der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Wir wissen, dass Vergewaltigungen häufig Beziehungstaten sind und dass häufig nur geringe körperliche Gewaltausübung im Spiel ist. Die psychische Gewalt, der Druck, die Manipulation, die dem Angriff vorausgehen, werden zum Problem, wenn die Tat für das Strafverfahren objektiviert werden muss.

5

Durch Opferrechtsreformgesetze, Opferschutzmaßnahmen wie Zeuginnenzimmer im Gericht und psychosoziale Prozessbegleitung, viele engagierte Professionelle aus Fachkommissariaten und Sonderstaatsanwaltschaften, engagierte Nebenklagevertreter/innen, bessere medizinische Befundung und die spezialisierte Unterstützungsarbeit von Frauenfachberatungseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren vieles zum Positiven verändert. Überall dort, wo all das vorhanden und konsequent angewandt und umgesetzt wird, verlaufen die Verfahren für die Betroffenen gut.

Dies ist jedoch leider oft nicht der Fall: Beratungseinrichtungen wissen zu berichten, dass vergewaltigten Frauen heute wieder verstärkt mit Vorbehalten begegnet wird, oft steht der Verdacht einer Falschbeschuldigung im Raum. Immer wieder hören Beraterinnen von Betroffenen, die Anzeige erstattet haben, den Satz „Das würde ich nie wieder tun.“

Der bff möchte mit diesem Kongress eine interdisziplinäre Fachdebatte anstoßen mit dem Ziel, nachhaltige Verbesserungen für die Betroffenen im Strafverfahren zu erreichen. Ein Vergewaltigungsverfahren sollte für die Betroffenen eine kalkulierbare Erfahrung von Gerechtigkeit und öffentlicher Anerkennung ihres Leidens sein.

Unterschiedliche Systeme – ähnliche Resultate

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg (in Vertretung für Dr. Corinna Seith, † 16.12.2010)

Vergewaltigung ist ein Verbrechen, ein Officialdelikt, das im öffentlichen Interesse verfolgt wird. Die Diskussion der Strafverfolgung von Vergewaltigung, wie von sexueller Gewalt allgemein, ist wie bei keinem anderen Delikt verknüpft mit der Problematik der Beweisbarkeit. Der Blick auf die Zahlen von Anzeigen und Verurteilungen macht dies überdeutlich. Im

Rahmen eines EU DAPHNE-Projektes wurden Daten zur Strafverfolgung von Vergewaltigung in allen EU-Ländern untersucht sowie eine Auswertung von je 100 Straftaten in elf Ländern, darunter auch Deutschland, durchgeführt. Unterschiedliche Verläufe zeichneten sich ab: z.B. steigende Anzeigenzahl, sinkende Verurteilungsraten oder auch sinkende Anzeigenzahlen in Osteuropa.

In Deutschland lag die Zahl der Anzeigen wegen Vergewaltigung in den letzten Jahren bei jährlich ca. 8.000. Deutschland weist damit eine im europäischen Vergleich eher niedrige Meldequote von Vergewaltigungen auf. Auch die Verurteilungsquote ist nicht hoch. Sie ist von durchschnittlich 20% in den 1980er Jahren auf 13% seit dem Jahr 2000 gesunken. Das bedeutet, dass nicht einmal jede siebte Anzeige zu einer Verurteilung führt und Vergewaltigung somit ein Delikt ist, das überwiegend straffrei bleibt. Haben die Aktivitäten der Frauenbewegung und der Fachberatungsstellen nichts erreicht?

Anhand der Daten im europäischen Vergleich und der Aktenanalyse soll im Vortrag eine Grundlage für eine weitere strategische Diskussion über Strafverfolgung von Vergewaltigung gegeben werden. Wie ist das statistische Bild zu verstehen? Wo gibt es Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation?

Konzept, Wirkung und Funktion von modernen Mythen über sexuelle Aggression

JProf. Dr. Friederike Eyszel, Universität Bielefeld

Vergewaltigungsmysen sind Überzeugungen, die sexuelle Gewalt gegenüber Frauen verharmlosen, die Täter entlasten und den Opfern von sexueller Gewalt eine Mitschuld geben. Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmysen ist nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch unter Fachkräften aus den Bereichen Justiz und Beratung verbreitet. Da Vergewaltigungsmysenakzeptanz (VMA) beeinflusst, wie wir Informationen über einen Vergewaltigungsfall wahrnehmen und interpretieren, sind Urteile im Kontext der Strafverfolgung nicht frei von derartigen Verzerrungen.

6

Im Rahmen des Vortrags wird das Konzept der Vergewaltigungsmysen eingeführt und die unterschiedlichen Funktionen von Vergewaltigungsmysenakzeptanz werden aufgezeigt. Dies wird untermauert von sozialpsychologischen Forschungsergebnissen aus einer Arbeitsgruppe von JProf. Dr. Friederike Eyszel. Implikationen der Befunde für die Praxis werden diskutiert.

Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?

Dr. Julia Schellong, Oberärztin Psychotraumatologie, Uniklinik der TU Dresden

Das Erleben von Gewalt verletzt die Integrität eines Menschen. Sexuelle Gewalt überschreitet Intimgrenzen in besonderem Maße. Reaktionen auf diese Grenzverletzungen können von akuten Stressreaktionen bis zu nachhaltigen Veränderungen in der Körper- und Selbstwahrnehmung reichen; selten sind bei sexuellen Übergriffen Zeugen zugegen. Die Berichterstattung im Strafverfahren ist somit auf die subjektive Schilderung der Betroffenen angewiesen. Der Vortrag soll darstellen, mit welchen psychischen Zuständen bei einer Vernehmung und im Strafverfahren nach sexuellen Gewalttaten gerechnet werden muss und worauf andererseits geachtet werden sollte, um zu verhindern, dass die Anzeigenerstattung und der Prozess selbst zur traumatischen Situation mit negativen Folgen für die psychische Gesundheit wird. Gerichtliche Wahrheitsfindung und individuelle Psychotherapie können und sollten dabei als getrennte Handlungsbereiche unvermittelt nebeneinander stehen bleiben. Eine Einführung zu diesem Thema soll die Diskussion unterstützen, wie die verschiedenen Berufsgruppen und Hilfeverbände Betroffene im Prozessverlauf am besten unterstützen könnten, um einerseits eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten und andererseits die Bedürfnisse Betroffener ausreichend zu berücksichtigen.

Unrechtsbewusstsein und sexuelle Gewalt

Prof. (em.) Dr. Christina Thürmer-Rohr, Berlin

In einem Täter-Interview heißt es unverblümt: „...für die Frau war es eine Vergewaltigung, für mich nicht“. Dieser dreiste Satz spiegelt die Trennlinie, die zwischen angerichteter und erlittener Gewalt liegt, und er zeigt, dass Täter andere Bewusstseinsleistungen erbringen müssten als Opfer. Im Unterschied zum Unglück ist Unrecht bestreitbar. Gewalt als Unrecht zu verstehen heißt, sie weder als Handlungszwang der Täter noch als schicksalhaft hinzunehmendes Verhängnis der Opfer zu akzeptieren. Die Überwindung des Gefühls der Unvermeidlichkeit ist wesentlich für die Entwicklung einer wirksamen moralischen Empörung. Die Frage stellt sich, welche Bedeutung das Unrechtsbewusstsein für die Rettung der Selbstbestimmung des Opfers in einer Situation großer Demütigung hat. Für größere Klarheit sorgt die grundsätzliche Unterscheidung von Macht und Gewalt, mit der die verbreitete Definition der Vergewaltigung als „Machtmissbrauch“ zurückzuweisen ist. Die Leistung des Unrechtsbewusstseins auf Seiten des Opfers liegt darin, sich nicht „als Ganzes“ zerstören zu lassen: dem Täter keine Macht über sich zu geben. Diese Leistung kann das Individuum nicht allein erbringen, auch nicht der Staat und seine Justiz. Sie ist angewiesen auf eine Gesellschaft, die eindeutig Partei ergreift und in der Sorge um menschliche Würde und eigene Verletzbarkeit ihr Unrechtsbewusstsein schärft.

Urteile unter Unsicherheit: Gesellschaftliche und individuelle Rahmenbedingungen der Einschätzung von Vergewaltigungsfällen

Prof. Dr. Barbara Krahe, Universität Potsdam

Bei der juristischen Bewertung von Vergewaltigungsfällen handelt es sich um Urteile unter Unsicherheit, bei denen zwischen den Aussagen der Frau und des Beschuldigten vielfach ohne zusätzliches Beweismaterial eine Entscheidung zu treffen ist. Der Vortrag geht von der Hypothese aus, dass die Entscheidungsfindung in diesen Fällen von stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungsopfer und -täter (sog. Vergewaltigungsmysmen) beeinflusst wird, die der Anforderung an eine datengesteuerte Beurteilung des Einzelfalls entgegen stehen und die Position der Opfer entscheidend schwächen. Vergewaltigungsmysmen sind zum einen gesellschaftlich geteilt, zu anderen beeinflussen sie Personen individuell in ihren Urteilen über Vergewaltigungsfälle. Am Beispiel von zwei aktuellen Studien wird gezeigt, dass auch JuristInnen, die potentiell an der Urteilsfindung in Vergewaltigungsprozessen beteiligt sind, in ihrer Beurteilung von Tätern und Opfern durch Vergewaltigungsmysmen beeinflusst werden. In Studie 1 schätzten 129 Rechtsreferendare die Verantwortlichkeit des Angeklagten und des Opfers in sechs Vergewaltigungsszenarien ein, die Hälfte erhielt zuvor die Definition des Tatbestandes aus dem StGB. Je stärker die Zustimmung zu Vergewaltigungsmysmen, desto geringer schätzten die Befragten die Täterverantwortung ein und desto mehr Verantwortung sahen sie bei den Opfern, auch dann, wenn sie zuvor an die juristische Vergewaltigungsdefinition erinnert worden waren. Zudem zeigte sich, dass dem Opfer eine höhere Mitschuld zugeschrieben wurde, wenn es den Täter vorher kannte und wenn es in der Situation Alkohol konsumiert hatte. Studie 2 zeigte, dass eine Stichprobe erfahrener JuristInnen (N = 122) die Erfolgsaussichten eines Prozesskostenhilfverfahrens zugunsten einer Mandantin um so geringer einschätzen, je stärker sie Vergewaltigungsmysmen zustimmten. Insgesamt zeigen die Befunde, dass individuelle Unterschiede in der Akzeptanz von Vergewaltigungsmysmen auch bei angehenden und erfahrenen JuristInnen in die Fallbeurteilung einfließen und zur Problematik der „Gerechtigkeitslücke“ für Opfer sexueller Gewalt beitragen können.

Streitsache Sexualdelikte – Thematische Einführung

Katja Grieger, Dipl.-Psych., bff, unter Mitwirkung
von Sigrid Bürner, Etta Hallenga, Susanne Hampe
und Angela Wagner

Der bff ist der Zusammenschluss von über 150 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen. In diesen ambulanten Fachberatungseinrichtungen erhalten jährlich zehntausende Frauen und Mädchen Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen, in Krisen, nach Gewalterfahrungen und in Gefahrensituationen.

Betroffene Frauen und Mädchen wenden sich an Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, wenn sie sexuelle Nötigung, Misshandlung oder Vergewaltigung inner- und außerhalb von Ehe und Partnerschaften, Demütigung, psychische Gewalt, Stalking, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben. Aber auch Menschen, die Betroffenen helfen wollen, nehmen die Beratung und Unterstützung in Anspruch. Dort erhalten sie professionelle, situationspezifische Unterstützung auf hohem fachlichen Niveau.

Der bff als Dachorganisation bündelt die Erfahrungen der Beraterinnen aus dem gesamten Bundesgebiet. Er informiert Politik, Behörden, Medien und andere relevante Berufsgruppen mit dem Ziel der wirkungsvollen Erarbeitung von Strategien zur Verbesserung der Situation der Betroffenen. Er ächtet Diskriminierung von Frauen und Gewalt gegen Frauen und sensibilisiert die Öffentlichkeit mit aufmerksamkeitsstarken Kampagnen. Zugleich bestehen zahlreiche erfolgreiche Kooperationen, die das gemeinsame wichtigste Ziel teilen: Die Durchsetzung des Rechts von Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben und die Entfaltung ihrer Potenziale.

Der Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘ wendet sich einem Thema zu, das viele bereits seit Jahren umtreibt, leider aber nicht umtriebig bearbeitet wurde: Der Situation von vergewaltigten Frauen im Strafverfahren.

Wie alles anfang

Die ersten Frauennotrufe wurden vor mittlerweile über 30 Jahren gegründet. Die Gründerinnen engagierten sich in dem Bewusstsein, dass Frauen ihre Interessen selbst vertreten müssen und vertraten den erklärten Anspruch, männliche Gewalt gegen Frauen abzuschaffen. Die damals weit verbreitete Annahme, dass „wer nicht vergewaltigt werden will auch nicht vergewaltigt werden kann“, und andere Mythen wurden skandalisiert und angeprangert.

Das Strafrecht war zu dieser Zeit ausschließlich täterorientiert. Eine Frau wurde in einem Vergewaltigungsverfahren maximal als ‚Zeuge‘(!) und ‚Spurentäger‘(!) angesehen. Bis 1973 galten Vergewaltigungen als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ und wurden im Zuge der damaligen Strafrechtsreform in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umbenannt. Dieser ambitionierte Deliktname soll den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung garantieren.

Erst seit dem Jahr 1997 und einer denkwürdigen Abstimmung im Parlament gilt die Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand. Viele können sich noch an die harten Diskussionen und massiven Vorbehalte gegen diese Einführung erinnern. Im gleichen Jahr wurde die orale und anale Vergewaltigung (sexuelle Nötigung) der vaginalen Vergewaltigung im Strafmaß gleichgestellt.

Der dem § 177 StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff stand immer wieder im Zentrum der Kritik. Nur die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie die Ausnutzung einer hilf- und schutzlosen Lage des Opfers sind bis heute als Tatbestandsmerkmale anerkannt. Die Konsequenz dessen und damit verbundene Probleme lassen sich anhand eines Urteils des Bundesgerichtshofs von 2006 verdeutlichen.

Darin heißt es:

„Die knappen Feststellungen, nach denen der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat, belegen auch nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen von Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus.“ (BGH 3 StR 172/06 - Beschluss vom 22. Juni 2006 (LG Düsseldorf))

Auch wenn Einzelfallentscheidungen immer wieder von diesem Urteil abweichen, ist die Formulierung „Wer eine Person gegen deren Willen nötigt“ bisher nicht in das StGB aufgenommen worden. Ein Nein der vergewaltigten Person wird nur sehr selten als Widerstand anerkannt, was Erfahrungen mit vielen Strafverfahren belegen.

Im Falle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zeigt sich: Eine Frau muss sich am besten körperlich wehren, um zu verdeutlichen, dass sie nicht will. Einem Mann ist nicht zuzumuten, sie zu fragen und sich zu versichern, ob der Geschlechtsverkehr gewollt ist.

Die von den Frauen letztlich geforderte körperliche Gegenwehr entspricht i.d.R. nicht deren Sozialisation, sie gilt in anderen Situationen noch immer als ‚unweiblich‘ und für Frauen unangemessen. Bei diesem Delikt wird sie jedoch zum zentralen Bezugspunkt, dem ein Großteil der Frauen nicht nachkommen kann. Viele Frauen empfinden die Situation einer drohenden Vergewaltigung als ausweglos, sie fühlen sich ohnmächtig und hilflos. Sie befürchten lebensbedrohliche Verletzungen und haben Angst. Dies ist keine Situation, in der körperliche Gegenwehr selbstverständlich erwartet werden kann. Vergewaltigungen sind sehr häufig Beziehungstaten, in wenigen Fällen sind die Täter den Frauen unbekannt. Oft wird nur geringe körperliche Gewalt angewendet.

Der Gewaltbegriff des §177StGB geht damit an der sozialen Situation vorbei, in der die Angriffe stattfinden.

Problematisch gestaltet sich dies in der polizeilichen Vernehmung, in der die Tat „objektiviert“ werden muss. Denn die von Frauen erlebte psychische Gewaltanwendung, der Druck und die Manipulation, die zur Tatsituation führen, werden nicht erfasst.

Die Problematik des minder schweren Falls, die Auslegung des Begriffs der Widerstandsunfähigkeit, die strafmindernde Wirkung, wenn der Täter Alkohol konsumiert hatte, seien hier als weitere Hürden nur noch exemplarisch am Rande erwähnt.

Den gesetzlichen Regelungen steht deren Anwendung in der Praxis gegenüber. Im Zusammenspiel vieler engagierter Einzelpersonen,

Berufsgruppen und Institutionen konnten einige Verbesserungen erreicht werden, die den betroffenen Frauen zu Gute kommen.

Insbesondere Fachkommissariate und Sonderstaatsanwaltschaften versuchten Opfer von Sexualstraftaten nicht nur als Zeuginnen, sondern auch als Opfer mit spezifischen Bedürfnissen wahrzunehmen.

Lange Zeit genossen vergewaltigte Frauen bei der Anzeigerrückmeldung eine Art ‚Vertrauensvorschuss‘ und die Zahl der Falschbeschuldigungen war dokumentiert gering. Kaum eine engagierte Beamtin oder ein engagierter Beamter gingen davon aus, dass Frauen eine Anzeige aus anderen als den vorgetragenen Gründen tätigen.

An vielen Stellen im Ermittlungs- und Strafverfahren wurden Verbesserungen eingeführt, Vorbehalte zwischen Beratungseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden abgebaut sowie spezifische Fortbildungsangebote geschaffen.

Fachberatungseinrichtungen gingen verstärkt in die Öffentlichkeit, Anwältinnen und Anwälte engagierten sich in der Nebenklagevertretung, es entstanden Angebote der Zeuginnenbegleitung, die Opferrechtsreformgesetze, oder auch die Einrichtung von Zeuginnenzimmern in Gerichten. Dies alles hat zu positiven Veränderungen beigetragen.

Seitdem sich die Rechtsmedizin des Themas angenommen hat, lassen sich zudem vereinzelte, dafür umso deutlichere Verbesserungen in der ärztlichen Versorgung von vergewaltigten Frauen feststellen. Dies wiederum führt zu einer adäquaten, gerichtsfesten Befundung und damit zu einer verbesserten Beweislage für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Es gibt nun Dokumentationsinstrumente, die Ärzte und Ärztinnen durch die Untersuchung führen, die Untersuchungssituationen standardisieren und sie somit für die betroffenen Frauen erleichtern.

Bei soviel positiven Entwicklungen – warum dann ein solcher Kongress?

Seit 1998 herrscht (friedhöfliche) Ruhe in der Debatte um den § 177 StGB. In den letzten 10 Jahren haben sich viele ExpertInnen unterschiedlicher Professionen mit großem Engagement dem Thema der häuslichen Gewalt zugewandt. Die inter-institutionelle Kooperation gegen Gewalt in Partnerschaften und Ex-Partnerschaften wurde ausgebaut. Auch das Gewaltschutzgesetz und sein Motto „Wer schlägt, der geht“ verdeutlicht eine Erfolgsgeschichte. Die Debatte zu häuslicher Gewalt traf einen Nerv bei Fachkräften aus Polizei, Justiz, Beratungseinrichtungen, Ämtern, in der Politik und in der Forschung.

Bekannt ist, dass sexuelle Gewalt in vielen Partnerschaften und Ehen ausgeübt wird. Trotzdem tritt sie im Kontext der häuslichen Gewalt faktisch nie in Erscheinung; für die sexuelle Gewalt lässt sich KEINE Erfolgsgeschichte schreiben.

Vielmehr ist festzuhalten, dass bundesweit kaum noch WissenschaftlerInnen ihren Fokus auf sexuelle Gewalt gegen erwachsene Frauen richten. Der bff hatte Mühe, die ReferentInnenliste für diesen Kongress zusammenzustellen.

Ob nun eine fehlende Debatte oder andere gesellschaftliche Veränderungen zu einem Stimmungswandel und quasi zum Stillstand in der Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Frauen beigetragen haben, vermag an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Festzustellen ist – dies berichten unsere Mitgliedsorganisationen bundesweit – dass vergewaltigte Frauen heute an vielen Orten wieder verstärkt mit Vorbehalten konfrontiert sind. Wenn sie sich zu einer Anzeige durchringen, hören Beraterinnen während oder nach dem Verfahren nicht selten den Satz: „Das würde ich nie wieder tun“. Ein Grund dafür ist auch der Ablauf von Strafverfahren.

Der bff stellt vielfach fest, dass von Betroffenen ein idealtypisches Opferverhalten erwartet wird. Die Anforderungen im Strafverfahren sind hoch und können kaum bedient werden.

Wir fragen uns auch, ob und wenn ja warum den Geschädigten wieder vermehrt die Verantwortung für das Geschehen zugewiesen wird. Wenn dies geschieht, sind häufig so genannte Vergewaltigungsmythen im Spiel. An einer solchen Verschiebung der Verantwortung sind auch viele Medien beteiligt. Die aktuelle mediale Aufbereitung eines prominenten Falles trägt leider dazu bei, dass Ängste wachsen. Nicht die Motivation zur Anzeige, sondern Demotivation und ausgeprägte Zweifel sind momentan das große Thema von vergewaltigten Frauen in den Beratungseinrichtungen des bff.

Viele Beraterinnen hören Sätze wie den folgenden:

„Denken Sie, ich sollte anzeigen, mir wird doch sowieso nicht geglaubt, sehen Sie doch mal, was die Presse zu Herrn K schreibt.“

Die Beraterinnen geraten unter Druck, wenn sie nach wie vor eine Anzeige befürworten, zugleich aber auch mit dem tatsächlichen problematischen Verlauf vieler Verfahren vertraut sind. Diese Verfahrensrealität und skandalisierende Medienberichte haben Auswirkungen und senden die falschen Signale an Beschuldigte, aber auch an jene, die zwar schuldig sind, aber nie öffentlich beschuldigt wurden (Dunkelfeld auf der Täterseite) sowie an die potenziellen Täter.

Vergewaltigung – das straffreie Delikt?

Das Thema Vergewaltigung ist ein sehr unbeliebtes, kann extrem polarisieren und Befürchtungen, Unwohlsein und Abwehr sowohl bei Männern als auch Frauen hervorrufen. Sonderdezernate berichten, dass engagierte Beamte und Beamtinnen eine hohe Motivation und Frustrationstoleranz aufbringen müssen, um die Arbeit in diesem Bereich leisten zu können und längst nicht immer die Unterstützung ihrer Institution erhalten, die der Schwere ihrer Arbeit angemessen ist. Kommentare von Richtern und Richterinnen sind bekannt, niemand bearbeitet diese Verfahren gerne.

Zugleich ist eine gesellschaftliche Entwicklung hin zur zunehmenden Sexualisierung und Konsumierung von allem und jedem und auch der letzten Intimität zu beobachten. Dies zieht einen Diskurs nach sich, in dem es nur noch sexualisierte Situationen, aber keine Opfer, keine Täter und auch keine Sexualdelikte mehr gibt.

Hier liegt ein Denkfehler vor. Das nicht gewollte Eindringen, Penetrieren eines Körpers ist KEINE schräg gelaufene Sexualität. Vergewaltigung ist ein Gewaltdelikt.

Dies muss leider immer wieder betont werden. Der Täter zeigt der unterworfenen Person, dass er tun kann, was er will. Er zeigt, dass er die Macht hat, sie dort zu verletzen, wo es am meisten verletzt: mit dem Angriff auf die körperliche und sexuelle Integrität.

Mit dem Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘ wird versucht, eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Es ist eine unbefriedigende Zwischenbilanz,

- ▶ wenn die Dunkelfeldforschung bestätigt, dass jede 7. Frau mindestens einmal in ihrem Leben Vergewaltigung oder schwere sexuelle Nötigung erlebt.
- ▶ wenn konstatiert werden muss, dass die Dunkelziffer bei sogenannten Sexualstraftaten 95% beträgt und somit nur 5% dieser Taten überhaupt zur Anzeige gelangen. Doch erst heute wird begonnen, darüber zu diskutieren, obwohl dieses Ergebnis seit 2004 bekannt ist.
- ▶ wenn das polizeilich erfasste Hellfeld, die jährlich erstatteten Anzeigen (in 2008 = 7292, bezogen auf Vergewaltigung und sex. Nötigung) nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zu einer Verurteilung führen. Im Jahr 2008 waren es 14,6%.
- ▶ wenn ein pensionierter Staatsanwalt öffentlich und zu bester Sendezeit sagt: „Ich würde meiner Tochter nicht zur Anzeige raten.“
- ▶ wenn der Verlauf einer Anzeige, das Verfahren und das Urteil für die Betroffenen wie zufällig davon abhängt, wo die Frau vergewaltigt wird, auf welche Professionellen sie trifft und ob sie zeitnah adäquate Unterstützung erhält.

- ▶ wenn vergewaltigte Frauen mit der Anzeigeerstattung zögern, da sie darin keine Chance sehen. Sie befürchten, ihnen werde nicht geglaubt oder die Verfahren würden mit dem Hinweis Aussage gegen Aussage eingestellt.
- ▶ Wenn unablässig über Jahre hinweg Frauen aufgrund einer Vergewaltigung ihrer Entwicklungspotentiale, ihrer privaten und beruflichen Chancen beraubt werden.

Was muss angesichts dieser mageren Zwischenbilanz geschehen?

Der bff setzt sich dafür ein, dass der Verlauf eines Vergewaltigungsverfahrens keine Glückssache oder Zufallssache mehr ist, sondern für die Opfer eine kalkulierbare Erfahrung von Gerechtigkeit und öffentlicher Anerkennung ihres Leidens.

Der bff will erreichen, dass die Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung das einhalten, was der Name verspricht: den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Diese Ziele können nicht alleine durchgesetzt werden. Dafür braucht es viele Menschen, die zur Veränderung beitragen. Deswegen freut es den bff sehr, dass so viele zum Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘ gekommen sind.

Vielleicht kann dieser Kongress den Auftakt einer Erfolgsgeschichte der Durchführung von Sexualstrafverfahren darstellen. Zum Wohle der Betroffenen, aber auch zum Wohlbefinden von allen, die professionell mit diesen schwierigen Situationen arbeiten.

„Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate“ – Ergebnisse der Studie von Liz Kelly, Joanna Lovett und Corinna Seith

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule
für Sozialwesen Berlin, Sozialwissenschaftliches
FrauenForschungsInstitut Freiburg

Die Studie

- ▶ Gefördert durch das EU-Daphne-Programm
- ▶ Aufbauend auf vorhergehende Pilotstudien
- ▶ Einbezogen waren
 - ▷ Quantitative Zeitreihen: 26 europäische Länder
 - 2001-2006
 - ▷ Quantitative Aktenanalyse: 11 EU-Länder
 - 2006
 - Belgien, Deutschland, England & Wales, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal, Schottland, Schweden, Ungarn

Ziele der Studie

- ▶ Identifizierung von „attrition rates“ bei Vergewaltigung
- ▶ Diskrepanz zwischen der Rate von Meldungen/Anzeigen von Vergewaltigungen und der Rate von Strafverfahren bzw. Verurteilungen in prozentualen Anteilen.
- ▶ Entscheidungen im Hellfeld, Dunkelfeld nicht erfasst
- ▶ Beispiel:
 - 100 Anzeigen – 10 Strafverfahren = 10% Verfolgungsrate
 - 100 Anzeigen – 5 Verurteilungen = 5% Verurteilungsquote

Internationaler Vergleich

Statistische Erhebung

Zeitreihen

Probleme bei den rechtlichen Rahmenbedingungen

- ▶ Unterschiedliche Rechtssysteme
- ▶ Unterschiedliche rechtliche Definitionen von Vergewaltigung
- ▶ Unterschiedliche Prozessordnungen
- ▶ Unterschiede im Status der Zeuginnen

Wichtigste Unterschiede in der Definition von Vergewaltigung

Im Strafrecht:

- ▶ Kein Einverständnis versus Gewalt/Zwang
- ▶ Offizialdelikt
- ▶ Nur Penetration oder auch andere sexuelle Handlungen erfasst
- ▶ Minderschwere Fälle bei ehelicher Vergewaltigung oder Übergriffen ohne Penetration
- ▶ Altersgrenzen
- ▶ Geschlechtsneutrales Recht oder geschlechtliche Begrenzung

Wichtigste Unterschiede in der Bearbeitung von Vergewaltigung

Im Prozessrecht:

- ▶ Offizialdelikt oder Antragsdelikt
- ▶ Zuständigkeit für die Ermittlungen (z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft)
- ▶ Spezialdezernate, spezialisiertes Personal bei Polizei und anklagender Behörde
- ▶ Anonyme Spurensicherung bei forensischer Medizin
- ▶ Revisionsmöglichkeiten
- ▶ Opferschutzangebote, Rechtsanspruch auf Beratung, Begleitung, Prozessbeteiligung

Beispiele

- ▶ Kein Einverständnis: Belgien, England & Wales, Irland, Schottland
- ▶ Geschworene: Belgien, England & Wales, Irland, Schottland
- ▶ Recht auf Rückzug der Anzeige: Portugal, Griechenland, England & Wales, Schottland, Ungarn
- ▶ Prozessbeteiligung der verletzten Zeug/innen: Schweden (und Deutschland)
- ▶ Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung: Österreich

Weitere Probleme

- ▶ Veränderungen durch Rechtsreformen
 - ▷ Veränderungen der Definition
- ▶ Veränderungen bei der Erhebung von Statistiken
 - ▷ Geänderte Definition
 - ▷ Veränderte Erfassungsgebiete
- ▶ Unterschiedliche Statistikführung und Erhebungszeiträume bei den jeweiligen Behörden
 - ▷ Polizei: angezeigte Personen
 - ▷ StA: erledigte Fälle, Gruppentaten = ein Fall
 - ▷ Gericht: erledigte Fälle, anderer Zeitpunkt

Kenntnisse über das Dunkelfeld

- ▶ In Ländern, in denen Prävalenzstudien zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt wurden (z.B. Deutschland, Finnland, Frankreich, Spanien, Irland) zeigt sich:
- ▶ Vergewaltigung wird seltener angezeigt als häusliche Gewalt

Anzeigestatistik 2006

Anzeigen	2006	per 100.000
Belgien	2.832	23,57
Deutschland	8.118	9,82
Engl. & Wales	14.047	27,4
Frankreich	4.443	13,94
Griechenland	271	2,4
Irland	378	10,09
Österreich	700	8,41
Portugal	446	3,22
Schottland	981	19,14
Schweden	4.208	40,79
Ungarn	533	5,89

Die Anzeigehäufigkeit beeinflussende Faktoren

- ▶ Fördernd:
 - ▷ Erweiterte Definition der Handlung
 - ▷ Erweiterte Definition der Betroffenen
- ▶ Hindernd:
 - ▷ Vergewaltigungsmymen

Verurteilungsquoten

- ▶ Hohe Verurteilungsquote in Ländern mit geringer Anzeigerate z.B. Italien, Ungarn, Lettland, Slowenien
- ▶ Mittlere Verurteilungsrate in Ländern mit mittlerer Anzeigerate z. B. Deutschland, Frankreich, Österreich, Dänemark
- ▶ Niedrige Verurteilungsquote in Ländern mit hoher Anzeigerate z.B. England, Schweden, Irland, Schottland

Muster der justiziellen Erledigung von angezeigte Vergewaltigung

- ▶ Je höher die Anzeigerate, desto geringer die Anzahl der Strafverfahren
 - ▷ Mehr uneindeutige Fälle werden angezeigt
- ▶ Je weiter die Definition, desto geringer die Anzahl der Strafverfahren
 - ▷ Mehr schwer beweisbare Fälle werden angezeigt
- ▶ Gerichte mit Geschworenen: geringe Verurteilungsquote
 - ▷ Wirkung von Vergewaltigungsmythen

Aktenanalysen

Je 100 Akten aus Städten in 11 Ländern

Allgemeine Ergebnisse in Kürze (1)

- ▶ **Betroffene:**
 - ▷ 96% weiblich, 4% männlich (wird nicht in allen Ländern erhoben)
 - ▷ Durchschnittsalter 29 Jahre (niedrig in Ländern mit hoher Anzeigehäufigkeit)
 - ▷ Behinderung (körperlich, psychisch) 19%
- ▶ **Verurteilte Täter:**
 - ▷ Durchschnittsalter 35
 - ▷ Vorstrafen 11% bis 48%

Allgemeine Ergebnisse in Kürze (2)

- ▶ **Tatorte 61% Privatwohnungen (Opfer oder Täter)**
- ▶ **Opfer-Täter-Beziehung:**
 - ▷ 67% dem Opfer bekannt, 25% Partner und Ex-Partner
 - ▷ 33% unbekannt oder weniger als 24 h bekannt
- ▶ **Verletzungsrisiko**
 - ▷ In 30% aller Fälle dokumentiert
 - ▷ 50% bei Vergewaltigung durch Ex-Partner, 40% bei aktuellem Partner, 25% bei Fremden, (Also häufig Beweise bei Partnergewalt)
 - ▷ Waffengebrauch bei Bekannten und Fremden gleich oft.

Umgekehrte Pyramide der Strafverfolgung (Vernehmungen) (alle Länder)

- ▶ 90% der Opfer machen eine Aussage, die in 85% offiziell zu Protokoll genommen wird
- ▶ Verdächtige / Beschuldigte werden in 50% der Fälle vernommen
 - ▷ Viele unbekannte Täter werden nicht identifiziert
 - ▷ Von den identifizierten Tätern werden z. B. in England & Wales oder Schweden bis zu 30% nicht vernommen

Umgekehrte Pyramide der Strafverfolgung (Einstellungen) (alle Länder)

- ▶ 41% Einstellung ohne Anhörung von Opfern und/oder Verdächtigen oder ohne Identifizierung des Verdächtigen
- ▶ 25% Einstellung im weiteren Verlauf und vor Beendigung der Beweisaufnahme
 - ▷ z.B. wegen mangelnder Kooperation der Anzeigenden
- ▶ 26% Einstellung vor Eröffnung einer Hauptverhandlung (durch StA)
- ▶ 8% Einstellung in der Hauptverhandlung (durch Gericht)

Häufigste Gründe für eine Einstellung: (alle Länder)

- ▶ Am häufigsten: unzureichende Beweislage (30%)
- ▶ Am zweithäufigsten: Rückzug/mangelnde Kooperation der Opfer (27%)
- ▶ Sehr selten: Falschbeschuldigungen (1% bis 9%)

Verurteilungsquote nach Eröffnung eines Gerichtsverfahrens (alle Länder)

- ▶ 20% aller Fälle kamen in eine Hauptverhandlung
- ▶ Davon kamen 77% zu einer Verurteilung
- ▶ Geringere Verurteilungsquote
 - ▷ Bei hohem Strafrahmen (hohe Anforderungen an die Beweislage) ABER: Geringe Mindeststrafen erhöhen die Verurteilungsquote nicht.
 - ▷ Bei Gerichten mit Geschworenen (Wirkung von Vergewaltigungsmythen)

Faktoren, die zur Verurteilung beitragen (alle Länder)

- ▶ Bei der verletzten Zeugin:
 - ▷ Geschlecht weiblich
 - ▷ Ohne Behinderungen / Beeinträchtigungen
 - ▷ Kein Alkoholkonsum
 - ▷ Nachweisbare Spuren und Verletzungen
- ▶ Beim Angeklagten:
 - ▷ Migrationshintergrund
 - ▷ Alkoholkonsum
 - ▷ Vorstrafen
 - ▷ Fremdtäter, Kein Partner oder Ex-Partner
 - ▷ Nähe zu Vergewaltigungsmythen

Ergebnisse für Deutschland

Statistik

Aktenanalyse

Schlussfolgerungen

Förderliche und hinderliche Faktoren für eine Strafverfolgung

- ▶ Förderlich:
 - ▷ Weite Definition der Tathandlungen
 - ▷ Eheliche Vergewaltigung gleichgestellt
 - ▷ Gerichte mit Berufsrichtern
 - ▷ Rechtsinstitut der Nebenklage
 - ▷ Häufig Sonderdezernate bei Polizei und StA
 - ▷ Öffentliche – aber widersprüchliche – Debatte
- ▶ Hinderlich
 - ▷ Enge Definition: Zwang und Gewalt
 - ▷ Selten spezielle Spurensicherung
 - ▷ Präsenz von Vergewaltigungsmythen
 - ▷ Kein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung

Brüche in der deutschen Statistik durch Wiedervereinigung

- ▶ PKS
 - ▷ bis 1990 alte Länder und West-Berlin
 - ▷ 1991 und 1992 alte Länder und Gesamtberlin
 - ▷ Seit 1993 ganze Bundesrepublik

- ▶ Strafverfolgungsstatistik (Abgeurteilte und Verurteilte)
 - ▷ Bis 1994 alte Länder und Westberlin
 - ▷ 1995 bis 2006 alte Länder und Gesamtberlin
 - ▷ Seit 2007 ganze Bundesrepublik

Brüche in der Statistik durch Rechtsreformen

- ▶ Bis 1997 ausschließlich Vergewaltigung in alter Form wird erfasst
- ▶ 1998 bis 2000 Erweiterung: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung
- ▶ Ab 2001 Verengung: Vergewaltigung und schwere Formen der sexuellen Nötigung (einschließlich Taten mit Todesfolge)

Zeitreihe Deutschland

siehe Grafik nächste Seite

Aktenanalyse Stuttgart (N=100)

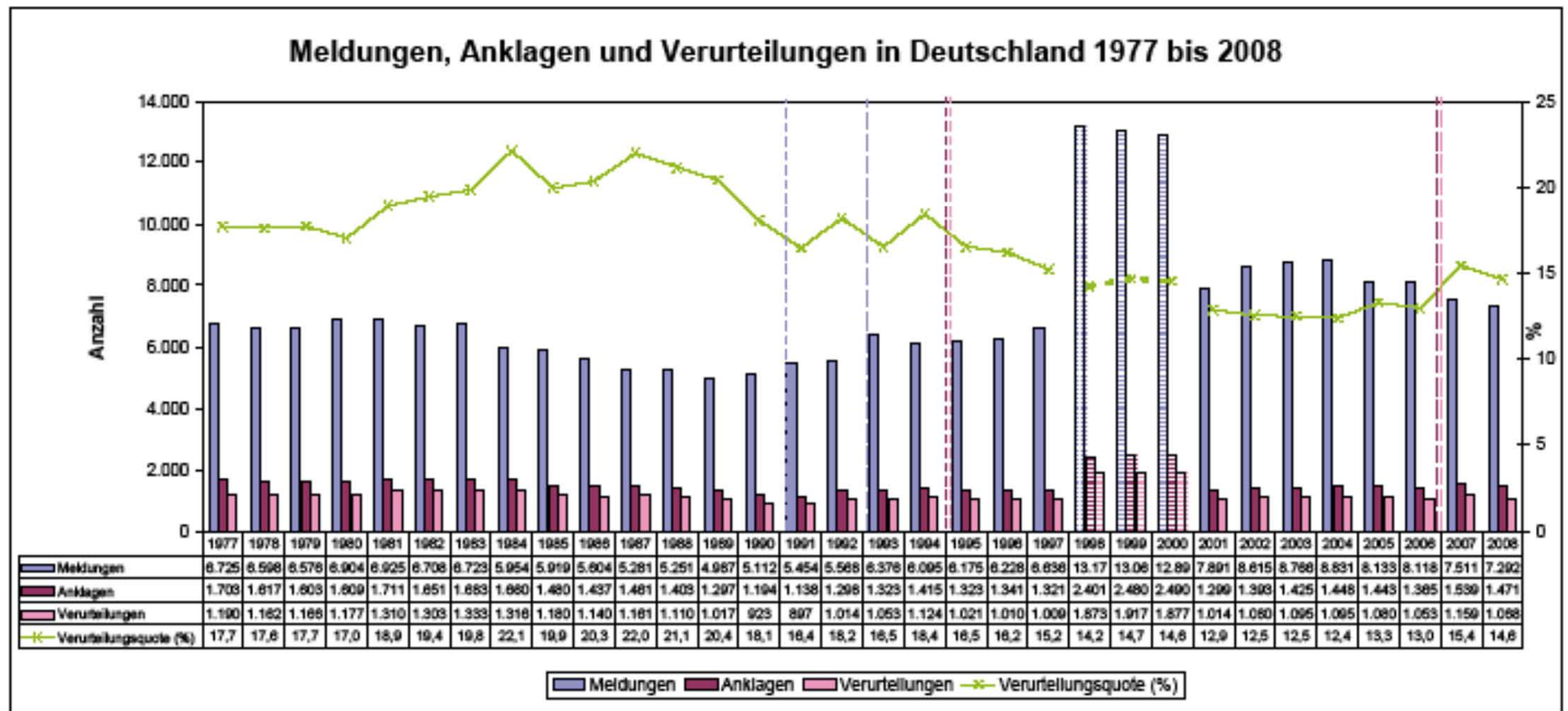
- ▶ Opfer:
 - ▷ 92% weiblich, 8% männlich (vglw. hoch)
 - ▷ Alter zwischen 18 und 93 Jahren
 - ▷ Schwerpunkt zwischen 21 und 40 Jahren (vglw. hoch)
 - ▷ Psych. Störungen (6%) oder Behinderung (2%) vglw. niedrig
- ▶ Verdächtige:
 - ▷ 22% Fremde und 10% Kurzbekanntschäften (vglw. gering)
 - ▷ 35% (Ex-)Partner (vglw. höchster Anteil)
 - ▷ 23% gerichtsmedizinische Untersuchung (vglw. gering)

Justizielle Erledigung

Aktenanalyse Stuttgart (N=100)

- ▶ Die meisten Fälle bleiben im Ermittlungsverfahren stecken:
 - ▷ Nicht identifiziert: 20
 - ▷ Betroffene kooperiert nicht: 13
 - ▷ Falsche Anschuldigung: 3
 - ▷ Mangelnde Beweise: 14
 - ▷ Keine Beweise für sex. Übergriff: 20
 - ▷ Kein öffentliches Interesse: 3
 - ▷ Unbekannt: 4
- ▶ Kommt es zur Hauptverhandlung, wird oft verurteilt:
 - ▷ 23 Verurteilungen von 27 Verhandlungen

Zeitreihe Deutschland



Quelle: Bundesamt für Justiz, Bonn; Daten entnommen aus: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung; Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik.

Wichtige Hinweise: Die Daten beziehen sich für die Meldungen (PK3) bis 1990 auf das Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik einschließlich West-Berlin, 1991 und 1992 auf das Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik einschließlich Gesamt-Berlin und seit 1993 auf das Gebiet von Deutschland insgesamt. Für die Anklagen und Verurteilungen (Strafverfolgungsstatistik: Abgeurteilte und Verurteilte) beziehen sich die Daten bis 1994 auf das Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik einschließlich West-Berlin, 1995 bis 2006 auf das Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik einschließlich Gesamt-Berlin und seit 2007 auf das Gebiet von Deutschland insgesamt. (Siehe hierzu die senkrechten Markierungen in der Grafik.) Dies beeinflusst selbstverständlich die Aussagekraft der Verurteilungsquote insbesondere im Zeitraum 1995 bis 2006.

Anmerkungen: Vor allem aufgrund Gesetzesänderungen hat sich die Erfassung im Zeitablauf geändert. Die Angaben beziehen sich von 1977 bis 1997 ausschließlich auf Vergewaltigung (§ 177 StGB - alt); 1998 bis 2000 beziehen sich auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB - neu); ab 2001 werden Vergewaltigung und schwere Formen der sexuellen Nötigung (einschließlich Taten mit Todesfolge) erfasst (§§ 177 Abs. 2, 3, 4 und 178 StGB - neu).

Die Urteile

- ▶ Alle 23 Verurteilten erhielten eine Haftstrafe zwischen 8 Monaten und 4,5 Jahren
- ▶ Von den 35 Anzeigen gegen (Ex-)Partner wurde gegen 13 ein Hauptverfahren eröffnet (37%) und 9 wurden verurteilt (26%. Durchschnitt: 23%)
- ▶ Der kritische Bereich ist das Ermittlungsverfahren, nicht das Hauptverfahren

Zentrale Herausforderungen

- ▶ Vergewaltigungsmythen öffentlich demontieren
- ▶ Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung etablieren
- ▶ Opferschutzbestimmungen besser bekannt machen
- ▶ Anwendung von Opferschutzbestimmungen prüfen
- ▶ Fremdtäter effektiver identifizieren

Prof. Dr. Barbara Kavemann

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg

Konzept und Funktionen von modernen Mythen über sexuelle Aggression

JProf. Dr. Friederike Eyssel
Universität Bielefeld

Überblick

- ▶ **Konzept**
 - ▷ Vergewaltigungsmythen (VM)
- ▶ **Funktionen**
 - ▷ Sozial-kognitive Funktionen
 - ▷ Geschlechtsspezifische Funktionen
- ▶ **Konsequenzen**
 - ▷ Implikationen für die Praxis

Konzept: Vergewaltigungsmythen

„Vorurteilsbehaftete, stereotype oder falsche Annahmen über Vergewaltigung, Täter und Opfer von Vergewaltigung.“

(Burt, 1980)

„Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen, die sexuelle Gewalt verharmlosen, die Täter entlasten und den Opfern eine Mitschuld zuschreiben.“

(Bohner, 1998)

Klassifikation von Vergewaltigungsmythen

opfer-belastende Mythen:

„Es ist nichts passiert.“

„Es ist kein Schaden entstanden.“

„Sie wollte es.“

„Sie hat es verdient.“

täter-entlastende Mythen:

„Männer können Ihren Sexualtrieb nicht kontrollieren.“

„Nur geistesgestörte Männer vergewaltigen.“

Messung: Vergewaltigungsmythenakzeptanz

Skala zur Messung moderner Mythen über sexuelle Aggression

(AMMSA; Gerger, Kley, Bohner & Siebler, 2007; Eyssel & Bohner, 2008)

Beispiel-Items:

„Wenn eine Frau einen Mann nach dem Discobesuch auf eine Tasse Kaffee in ihre Wohnung einlädt, dann ist sie auf ein sexuelles Abenteuer aus.“

„Bei Männern ist es biologisch bedingt, dass sie von Zeit zu Zeit sexuellen Druck ablassen müssen.“

„Solange sie im Rahmen bleiben, sagen Anzüglichkeiten und Anspielungen einer Frau einfach nur, dass sie attraktiv ist.“

Vergewaltigungsmythen

... schreiben Opfern Mitverantwortung zu.

... entlasten Täter.

... verharmlosen sexuelle Aggression.

Allgemeine Funktion:

VM als Ausdruck des Glaubens an eine gerechte Welt.

Sozial-kognitive Funktionen von Vergewaltigungsmythen-akzeptanz (VMA)

VMA beeinflusst die Neigung zu sexueller Aggression.

(Bohner, Jarvis, Eyssel & Siebler; 2005; Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006)

VMA anderer wirkt als soziale Norm.

(Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006; Eyssel, Bohner & Siebler, 2006)

VMA beeinflusst, wie wir Information zum Thema sexuelle Gewalt verarbeiten.

(Eyssel & Bohner, 2010, Eyssel, Süßenbach & Bohner, 2010; Süßenbach, Bohner & Eyssel, 2010)

Sozial-kognitive Funktionen von VMA

Die individuelle Ausprägung der VMA hat Einfluss auf Urteile über Schuld und Verantwortung in Vergewaltigungsfällen. (Bohner, 1998; Krahe, 1985, 1988; Pollard, 1992)

Diese Effekte von VMA sind besonders ausgeprägt, wenn wir viel irrelevante Information über einen Fall zur Verfügung haben. (Eyssel & Bohner, 2010)

Wenig irrelevante Information

„Klägerin ist Susanne B. Sie ist 24 Jahre alt, 1,72 m groß und schlank.“

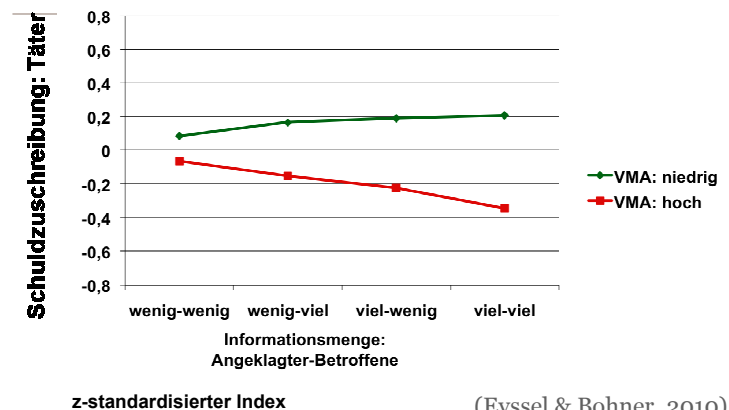
„Angeklagt ist Thomas H., 25 Jahre alt, 1,84 m groß und von normaler Statur.“

Viel irrelevante Information

„Klägerin ist Susanne B. Sie ist 24 Jahre alt, 1,72 m groß und schlank. Frau B. studiert Medizin. Neben freiwilliger Arbeit in der Fachschaft ihrer Fakultät engagiert sie sich im allgemeinen Studierendenausschuss. Außerdem jobbt sie an Wochenenden in einem Altenheim. Frau B. wohnt seit geraumer Zeit in einer Wohngemeinschaft mit einer Mitstudentin und einem Mitstudenten. In ihrer Freizeit geht sie gerne ins Kino und ins Theater. Sie führt seit einem Jahr eine Beziehung mit einem Partner, der in Hamburg studiert.“

„Angeklagt ist Thomas H., 25 Jahre alt, 1,84 m groß und von normaler Statur. Herr H. studiert Betriebswirtschaft und arbeitet nebenbei als Telefonist in einem Call-Center. Er interessiert sich sehr für Sport und spielt seit Jahren erfolgreich in einer Vereinsmannschaft Tennis. In seiner übrigen Freizeit beschäftigt er sich mit Musik. Seit Beginn seines Studiums wohnt Herr H. zusammen mit einem Kommilitonen in einer kleinen Wohnung in der Nähe der Universität. Mit einer gleichaltrigen Partnerin führt er seit eineinhalb Jahren eine feste Beziehung.“

Schuldzuschreibung an den Täter



Das zeigt:

- ▶ Die Menge irrelevanter Informationen beeinflusst Urteile über Schuld und Verantwortung.
- ▶ Der Einfluss von Voreinstellungen wird durch irrelevante Information verstärkt.

Geschlechtsspezifische Funktionen von VMA

- ▶ für Frauen:
 - ▷ „partialisiertes“ Frauenbild: „gute“ vs. „schlechte“ Frauen
 - ▷ Kontrollillusion: Bewältigung der eigenen Bedrohung
- ▶ für Männer:
 - ▷ Rationalisierung eigener Gewalttendenzen

Problem

- ▶ Opferfeindliche Mythen über sexuelle Aggression sind sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch unter Fachkräften aus dem Bereich Polizei, Justiz und Beratung weit verbreitet.
- ▶ Opferfeindliche Voreinstellungen beeinflussen,
 - ▷ wie wir Informationen verarbeiten,
 - ▷ welche Informationen wir beachten
 - ▷ und an welche Informationen wir uns erinnern.
- ▶ Interventionsmaßnahmen zur Reduktion von VMA sind oft nur kurzfristig erfolgreich.

Was ist zu tun?

- ▶ Prävention von sexueller Gewalt:

Aufklärung über das Konzept der VM und deren Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Beurteilung von sexueller Gewalt, Tätern und Opfern.
- ▶ Sensibilisierung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und der Fachkräfte aus den Bereichen Justiz und Beratung.
- ▶ VMA-Screening von Fachkräften?
- ▶ Interventionsprogramme zur Reduktion von VMA; nicht nur mit Fokus auf männliche Teilnehmer
- ▶ Wissenschaftliche Begleitung und systematische Evaluation von Interventionsmaßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Effekte.
- ▶ Kooperation von ExpertInnen aus Forschung und Praxis.

JProf. Dr. Friederike Eyssel

Universität Bielefeld

Kontakt: feyssel@cit-ec.uni-bielefeld.de

Literaturempfehlungen

- Bohner, G. (1998). Vergewaltigungsmythen. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- Bohner, G., Eyssel, F., Pina, A., Siebler, F. & Viki, G. T. (2009). Rape myth acceptance: Affective, behavioural, and cognitive effects of beliefs that blame the victim and exonerate the perpetrator. In M. Horvath & J. Brown (Eds.), Rape: Challenging contemporary thinking. Cullompton, UK: Willan.
- Eyssel, F. & Bohner, G. (2008). Modern rape myths: The Acceptance of Modern Myths about Sexual Aggression (AMMSA) Scale. In T. G. Morrison, & M. A. Morrison. The psychology of modern prejudice. Hauppauge, NY: Nova Science Publishers.
- Eyssel, F., Bohner, G., Süßenbach, P. & Schreiber, P. (2009). Neuentwicklung und Validierung eines szenariobasierten Verfahrens zur Erfassung der Neigung zu sexueller Aggression. Diagnostica, 55, 117-127.
- Gerger, H., Kley, H., Bohner, G. & Siebler, F. (2007). The Acceptance of Modern Myths About Sexual Aggression (AMMSA) Scale: Development and validation in German and English. Aggressive Behavior, 33, 422-440.

Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?

Dr. Julia Schellong, Oberärztin Psychotraumatologie,
Uniklinikum der TU Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass ich auf dieser Tagung die Psychosomatik vertreten darf, die Wissenschaft, die sich mit psychischen Folgestörungen und psychischen Problemen- auch nach Vergewaltigung beschäftigt. Es ist mir ein Anliegen, dass die psychische Belastung Betroffener von Beratern und Juristen ernst genommen wird und ihr Stellenwert in Gerichtsverfahren Berücksichtigung findet.

Ich will versuchen, Ihnen dies an drei Fallgeschichten nahe zu bringen. Selbstverständlich sind diese Beispiele anonymisiert und verändert, so dass keine realen Personen kenntlich werden können, aber so oder in ähnlicher Form sind mir viele Geschichten erzählt worden.

1. Fallgeschichte Adele, 42 Jahre

Adele arbeitet als Verwaltungskraft und lebt mit ihrem 12-jährigen Sohn, den sie allein erzieht. Sie lernt einen Mann (Arzt) kennen, zu dem die Beziehung zunächst sehr intensiv ist. (Übrigens ist ein so intensiver Anfang nicht selten in Gewaltbeziehungen). Nach einem halben Jahr trennt sie sich, da sich der Partner mit dem Sohn nicht versteht und auch sie selbst sich durch den Partner eingeengt fühlt. Es findet noch ein letztes Treffen statt, da noch persönliche Sachen in der Wohnung sind. Der Sohn ist bei seinem Vater.

2. Fallgeschichte Marlies, 34 Jahre

Marlis arbeitet als Lehrerin, sie lebt seit 10 Jahren in einer Beziehung, aber ihr Lebensgefährte muss oft auf Dienstreise. So vermittelt er ihr seinen Arbeitskollegen, den sie auch flüchtig kennt, um ihr beim Umzug zu helfen.

3. Fallgeschichte Daniela, 21 Jahre

Daniela hatte nicht so viel Glück in ihrer Kindheit. Sie ist zwar jetzt Studentin, aber sie fühlt sich wenig sicher im Leben. Sie hat zwar Freunde und Freundinnen, aber ganz vertraut sie niemandem. Jetzt ist sie auf dem Weg von einer Party nach Hause.

Stress

– alle drei erleben Stress! Hochgradigen Stress! Sie haben nicht damit gerechnet, Opfer eines sexuellen Übergriffes, einer Vergewaltigung zu werden.

Stress aktiviert festgelegte hormonelle und neuronale Verhaltensprogramme („Stress-System“) mit dem Ziel, das bedrohte Gleichgewicht für die Person wieder herzustellen. Diese Reaktionen sind sehr sinnvoll. Sie dienen dem Überleben in Gefahr. Aktiviert wird in der Stressreaktion das schematische Entscheidungsmuster des (entwicklungsgeschichtlich frühen) Stammhirns, um rascher, wenn auch mit größerer Fehlerquote, reagieren zu können. Die Reaktionen können sehr unterschiedlich sein, lassen sich aber grob in drei Gruppen zuordnen („fight or flight“ nach Walter Cannon 1914, 1929).

- 1.) Adele reagiert mit Wut, dass ihr das angetan wird. Sie begibt sich in Kampfposition. (Fight). Kämpfen, sich wehren lohnt sich, aber manchmal kann man von Wut auch überschwemmt werden und dies auch dann noch, wenn man darüber berichten soll. Nicht selten wird diese Erregung von der Umwelt dann als Rache missverstanden.
- 2.) Marlies hingegen ist fassungslos. Sie will flüchten, am besten in die Arme einer Bindungsperson. Sie will nicht hinsehen, nicht wissen, was geschehen ist. Es kann sein, dass es ihr die

Worte verschlägt, dass sie nicht aussagen will. Zumal ja auch ihr Freund in Bedrängnis kommt, da es sein Arbeitskollege war, der ihr das angetan hat. Tatsächlich brach die Beziehung dann auseinander. 50 % der Partnerschaften lösen sich nach einer Vergewaltigung auf, auch wenn der Partner nicht der Täter war.

3.) Daniela hat in ihrer Kindheit gelernt, „weg“ zu schalten, äußerlich zu erstarren und sich in eine innere Welt zurück zu ziehen. Sie muss auf diese Weise nicht bewusst erleben, was ihr angetan wird. So ist ihre Erzählung denn auch nur bruchstückhaft. Sie kann sich nur an der Situation, in der sie sich wieder findet, zusammenreimen, was geschehen sein könnte.

Was wandelt Stress zum Trauma?

Was passiert nun, wenn die Stresssituation „traumatisch“ wird, wenn etwas geschieht, das als Angriff auf die Integrität des Selbst, als Angriff auf Leib und Leben, als existenzielle Bedrohung erlebt wird oder wenn direkt miterlebt wird, wie jemand anderer bedroht ist?

- ▶ Durch das plötzliche Auftreten ist das Opfer überrascht, unvorbereitet und überwältigt von der Intensität des Geschehens.
- ▶ Alle Signale stehen auf Achtung! In Wahrnehmung und Bewertung läuten die Warnglocken: „Ich verliere die Kontrolle!“ oder gar „Ich sterbe!“ / „Ich bin in Gefahr!“.
- ▶ Unter der Empfindung „Ich bin ganz allein!“ standen wohl alle drei oben genannte Frauen. In keiner der drei geschilderten Situationen war ein soziales Unterstützungssystem vorhanden.
- ▶ Und damit reichen die individuellen Bewältigungsstrategien nicht mehr aus. „Ich schaffe es nicht!“, „Ich kann nichts tun!“ bleibt eingebrannt in die Erinnerung als zentrales Selbsterleben.

Das System „fight or flight“ (Cannon 1914) entspricht somit dem Selbsterhaltungssystem. Es scheint in Gefahrensituationen dem Bindungssystem/Arterhaltungssystem („tend and befriend“) übergeordnet. Interessanterweise dürfte es Unterschiede zwischen Stressreaktionen bei Mann und Frau geben. Frauen seien in Stresssituationen eher als der Mann geneigt, Bindungsverhalten zu zeigen als das Selbsterhaltungssystem zu aktivieren. (Sind sie deshalb öfter Opfer von Gewalt?)

Körperbild – Ich-Erleben – Beziehung

Bei einer Vergewaltigung ist immer der Körper mitbetroffen und dies in seinem intimsten Bereich. Hierzu ein Zitat von Jaspers: „Der Körper ist der einzige Teil der Welt, der zugleich von innen empfunden und – an seiner Oberfläche – wahrgenommen wird.“ (Jaspers 1946)

Sich selbst hilflos zu erleben, die Selbstwahrnehmung von Kontrollverlust, zu erleben, dass die Körpergrenzen ignoriert wurden, ist problematisch für die Bewältigung eines Erlebnisses.

Von Frauen beschriebene Gefühle nach einer Vergewaltigung unterscheiden sich denn auch wenig voneinander. Vorherrschende Schilderungen von Gefühlen sind

- ▶ Scham
- ▶ Wunsch, Erlebtes ungeschehen zu machen
- ▶ Gefühl des Beschmutztseins
- ▶ Ekel vor dem eigenen Körper.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass drei Viertel der Täter dem sozialen Umfeld der Frauen angehören, dass es Bekannte, Freunde, Beziehungspartner oder Männer sind, die der Frau im Alltag öfter wieder begegnen. Jede Begegnung führt zur Konfrontation mit der erlebten Schwäche und Beschämung. Adele hat immer noch die Sachen des Exfreundes in der Wohnung, Marlis muss irgendwie mit sich selbst und ihrem Freund zurecht kommen und Daniela weiß nicht, ob nicht ein Studienkollege an der ihr zugefügten Schmach beteiligt war.

Was bedeutet das Erleben sexueller Gewalt für Betroffene?

Zusammengefasst bedeutet sexuelle Gewalt und Vergewaltigung eine unmittelbare Bedrohung, körperlich und seelisch verletzt zu werden. Aber eben noch mehr, nämlich die Erfahrung, dass Regeln, die für respektvolles zwischenmenschliches Verhalten gelten, außer Kraft gesetzt wurden, und damit den erlebten Verlust der Kontrolle über die Situation, den erlebten Verlust der Kontrolle über den eigenen Körper, den erlebten Verlust des Vertrauens in bisherige Beziehungserfahrungen. Die Erkenntnis, dass der eigene Wille missachtet und gebrochen werden kann, kann zu einer erheblichen Erschütterung des Selbsterlebens führen, dies vor allem dann, wenn der eigenen, möglichen Ambivalenz zwischen dem Bedürfnis nach Nähe und dem Wunsch, Grenzen zu setzen, Gewalt entgegengesetzt wird.

Traumafolgestörungen

Nicht jede, nicht jeder entwickelt eine psychische Störung nach einem traumatischen Erlebnis. Wir Menschen haben sehr gute kompensatorische Möglichkeiten. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Belastungsstörung entwickelt, stark abhängig von der Art des traumatischen Erlebnisses (Kessler 1995). Von Menschen zugefügte Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt geht in einem weit höheren Ausmaß mit Folgeerscheinungen einher. Wenn Betroffene eine Vergewaltigung erlebt haben, entwickelt sich in über der Hälfte der Fälle (55%) eine Posttraumatische Belastungsstörung. Auch bei Misshandlung und Vernachlässigung als Kind sind die Prozentzahlen der Häufigkeit einer Folgestörung hoch. Sie sinken rapide, wenn es um Unfälle (7%) geht oder um Überlebende einer Naturkatastrophe (4,5%). Bei allen Gewaltformen leiden Frauen häufiger unter Folgestörungen als Männer, bei sexueller Gewalt ist die Zahl der

psychischen Folgestörungen bei Männern (65%) jedoch höher als bei Frauen (45%) Ein Satz aus der Psychotraumatologie hierzu: „Eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis“

Gewalt, auch psychische Gewalt, bedeutet hochgradigen Stress und damit oft ein psychisches Trauma. Ist körperliche Gewalt gepaart mit psychischer Gewalt, bringt sie sogar häufiger als reine körperliche Gewalt psychische Folgestörungen mit sich (Pico 2005).

In 80 % der PTBS leiden Betroffene an einer weiteren psychischen Erkrankung. Viele andere psychische Störungen können als Folgestörungen eines Traumas eingestuft werden. Depressionen und Suchterkrankungen sind häufig als Komorbidität vorhanden (Kessler 1995).

Art des traumatischen Erlebnisses	Häufigkeit einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)
Vergewaltigung	55,5 %
Krieg	38,8 %
Misshandlung als Kind	35,4 %
Vernachlässigung als Kind	21,8 %
Waffengewaltandrohung	17,2 %
Körperliche Gewalt	11,5 %
Unfälle	7,6 %
Zeuge von Unfällen, Gewalt	7,0 %
Feuer/Naturkatastrophen	4,5 %

Tabelle 1 nach Kessler et. al. 1995

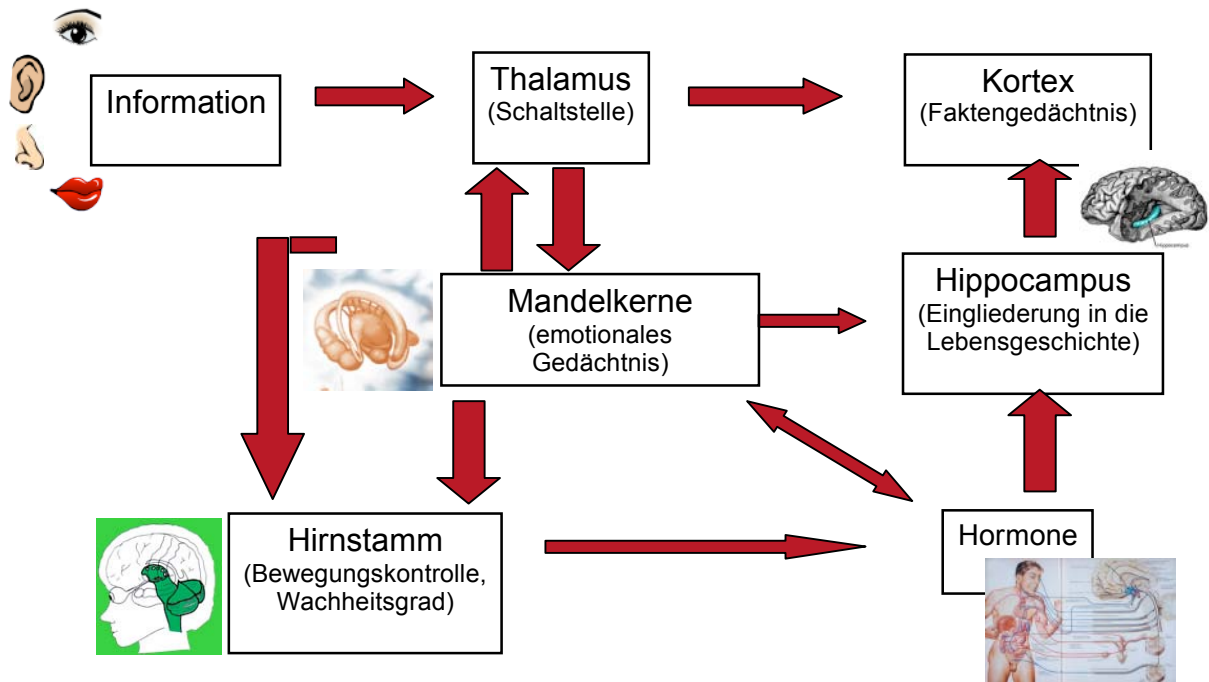
Informationsverarbeitung im Gehirn

Wie stellen wir uns heute vor, was in einer traumatisch erlebten Situation im Gehirn neurobiologisch vor sich geht? Hierfür eine kurze, natürlich stark vereinfachte Darstellung von Informationsverarbeitungsprozessen im Gehirn.

Informationen aus der Außenwelt nehmen wir mit unseren Sinnen wahr z.B. durch Hören, Riechen, Schmecken. Diese Informationen werden über eine Schaltstelle im Gehirn, dem Thalamus, an verschiedene Stellen netzwerkartig weitergeleitet. Eine sehr schnelle Information geht an den Hirnstamm, einem entwickelungsgeschichtlich sehr frühem System, wo neben unserer Bewegung gleichzeitig auch unser Aufmerksamkeitsgrad gesteuert wird. Eine andere ebenso schnelle Informationsbahn geht an das emotionale System, hier seien insbesondere die Mandelkerne angeführt (Amygdala). Dort wird überprüft, wie viel Gefahr die Situation beinhaltet und welchen emotionalen Beigeschmack das Gesehene oder Gehörte gerade hat. Diese emotional gefärbte Information wird weitergeleitet an den Hippocampus, und dort in einem täglichen Arbeitsspeicher aufbewahrt, mit der Lebensgeschichte abgeglichen bzw. in diese eingliedert. Sie erhält dadurch einen Bedeutungsgehalt, der an das Großhirn gesendet und dort vor allem im Vorderhirn bewahrt wird. Ist genug Zeit und Sicherheit vorhanden, werden die Sinnes-Informationen von der Schaltstelle Thalamus auch direkt an das Großhirn gesendet. Beide, die direkte über den Thalamus und die indirekte Nachricht über den Hippocampus werden mit unserem Faktengedächtnis in unserem Vorderhirn verknüpft. Damit wissen wir, wie wir die Situation zu bewerten haben und wie wir in ähnlichen Situationen handeln sollen und wollen. Über Nacht werden so die Speicher des Hippocampus geleert und stehen damit bereit für neue Erkenntnisse. Der Informationsfluss wird über mehrere hormonelle Systeme gesteuert. Die bekanntesten sind unsere Stresshormone, die über Hypophyse und Nebennierenrinde einem Rückkopplungsmechanismus unterliegen.

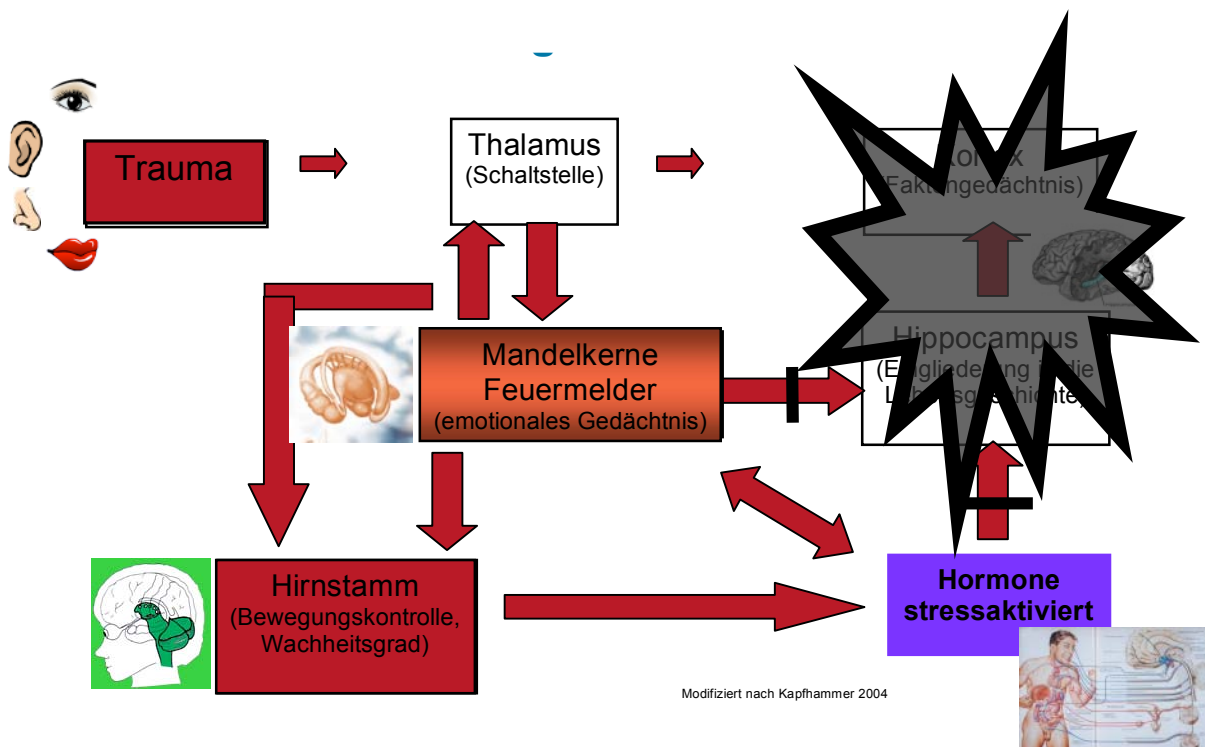
Siehe Grafik nächste Seite.

Informationsverarbeitung im Gehirn



24

Traumaverarbeitung im Gehirn



Reaktion auf ein traumatisches Erlebnis

Was läuft anders, wenn wir etwas „Traumatisches“ erleben, etwas, das uns in unserer Existenz bedrohen könnte? Denken Sie an unsere Möglichkeit, auf Stress zu reagieren – dann springen unsere Feuermelder im Gehirn an. Sofort sendet das emotionale System (Mandelkerne) das Signal GEFÄHR! Der Körper setzt sich in Bereitschaft zu kämpfen oder zu fliehen (Stammhirn). Die Natur ist ökonomisch, oberstes Ziel ist das Überleben, – alles, was nicht nötig ist, wird auf Sparflamme geschaltet. Einordnung in unsere Autobiographie, Nachdenken über die Situation, reflexive Gedanken werden einfach weg geschaltet, unterdrückt. Sie würden uns viel zu sehr verwirren und zu viel Zeit kosten und in der gefährlichen Situation zusätzlich gefährden. Das Stresssystem hingegen arbeitet auf Volltours. Diese Reaktion ist außerordentlich sinnvoll für das Überleben, solange es um kurzzeitige Stresssituationen geht. Nach Abklingen der Gefahr hat das hormonelle System die Möglichkeit über Cortisol, das Stresshormon, die ganze Aktivität wieder herunterzufahren und wir können gedanklich nachverarbeiten, was eben geschehen ist. Die Information überlebt als Eindruck im autobiographischen Gedächtnis, meist nicht mehr so detailliert, aber die Erinnerung, was gefährlich ist, bleibt zum Schutz für die Zukunft.

Chronische Stresssituationen

Hält die Stresssituation aber an oder wiederholt sie sich mehrfach, wird das System zum Selbstläufer. Ein chronisch erregtes Stresssystem hält den Körper auf Dauer in Alarmbereitschaft. Stresshormone und hochgradig erregte Mandelkerne (emotionales System) wirken „giftig“ bzw. betäubend auf den Hippocampus (Yehuda 2007, 2009). Seine Speicherfähigkeit leidet und damit leidet auch Gedächtnis- und Konzentrationsfähigkeit. Hier scheinen körpereigene Opiate wirksam zu sein, die Wahrnehmungen regelrecht blockieren. Sie wirken nicht nur anästhetisch angenehm, sondern verändern die Wahrnehmung von sich selbst und der Umwelt. Durch die Unterbrechung in den Netzwerken stehen damit die Verarbeitungsmöglichkeiten des Großhirns nicht ausreichend zu Verfügung. „Es verschlägt uns die Sprache“ (Blockierung des Broca-Sprach-Zentrums), wir „stehen unter Schock“ oder nehmen das Erlebnis nur von ferne wahr. Man sagt dazu auch „peritraumatische Dissoziation“

Mögliche Phasen der (akuten) Traumafolgestörungen und (positiver) Verlauf

Die Schockphase kann von einige Stunden bis zu einer Woche dauern. In dieser Zeit ist das Bindungssystem aktiviert, beruhigende tröstende Worte sind hilfreich.

In der folgenden Einwirkungsphase, ca. 2 Wochen, besteht eine hohe Vulnerabilität für eine Posttraumatische Belastungsstörung mit Erschöpfungssymptomen und Wiedererleben der kritischen Situationen (Intrusion). Dies kann abebben und zur Spontanverarbeitung führen. Die Fragmente traumatischen Erlebens integrieren sich dann allmählich auf visueller, narrativer, emotionaler und körperlicher Ebene. Hilfreich ist hier Begleiten ohne Drängen.

In der Erholungsphase in den Monaten danach kann Vermeidung von Stressoren sowie Ruhe und Sicherheit der Normalität helfen, Selbstheilungskräfte zu unterstützen und in klare Distanz zu Ereignissen gehen zu können.

Was bleibt ist die Erinnerung an die Gefahr und damit die Möglichkeit, in einer ähnlichen Situation kompetent zu reagieren. Die Kinder sollen möglichst nicht noch einmal auf die heiße Herdplatte fassen.

Vulnerabilität

Manchmal aber bleibt die schnelle und emotionale Reaktion auf das traumatische Erlebnis jedoch wach und aktiv. Insbesondere nach intensiven Traumata ist es möglich, dass die Erlebnisse in getrennten Erinnerungs-Netzwerken gespeichert werden, die unabhängig von positivem Erfahrungsschatz und bisherigen Bewältigungserinnerungen sind. Diese traumatischen Erinnerungsnetzwerke kennen nur ein Hier und Jetzt. Die gefährliche Situation brennt sich wie ein Bild oder Foto in das emotionale Gedächtnis ein. Als Annäherung hierzu, eine Frage an Sie: „Wo waren Sie am 11. September 2001?“ Diese Erinnerungen können sehr deutlich und manchmal messerscharf sein. Damit sind sie allerdings noch lange nicht wahrheitsgetreu; eher global, wie Überschriften der Bild-Zeitung.

Diese Erinnerungen können so ein Eigenleben führen losgelöst von autobiographischen (lebensgeschichtlichen) Zusammenhängen. Später können sogenannte „Trigger“, dem traumatischen Erlebnis ähnliche Reize, die Erinnerungen wach rufen und rasch und unvermutet einen dem Gefährdungszustand ähnlichen emotionalen Zustand auslösen.

Posttraumatische Belastungsstörung – (chronische) Traumafolgestörung

Häufen sich diese Zustände, werden die physiologischen Möglichkeiten, auf Stress zu reagieren, deutlich überfordert. Es können manchmal auch verzögert, oder gar erst nach einigen Wochen oder Monaten, Symptome auftreten, die das Krankheitsbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung ausmachen. Das prägnanteste Symptom dieser Erkrankung ist plötzliches Wiedererleben z. B. in Form von unkontrollierten Gedanken, Bildern (sogenannte Intrusionen oder Flashbacks) des Erlebnisses.

Wie als Film sind Bilder und Emotionen präsent, als wäre die traumatischen Situation gerade eben geschehen oder hielte noch an. Zweites Krankheitszeichen ist die Vermeidung traumanaher Reize. Alles, das an das Ereignis erinnert, wird in Handeln und im Denken vermieden bis dahin, dass Betroffene das Haus nicht mehr verlassen und Kontakte vermeiden. Tragischerweise sinkt durch diese Symptomatik häufig auch die Fähigkeit, sich Hilfe bei nahestehenden Personen zu suchen. Drittens tritt ein Gefühl des Betäubtseins auf, eine veränderte Selbstwahrnehmung, mit Fremdheitsgefühl sich selbst und anderen Menschen gegenüber. Besonders quälend ist dies in Verbindung mit dem vierten Symptom, der Übererregtheit des vegetativen Nervensystems (Zittern, Herzrasen, Schwitzen). Schreckhaftigkeit, Geräuschempfindlichkeit und Alpträume sind die psychischen Begleiterscheinungen.

Worte für Unsagbares

Diese Symptomatik chronifiziert unbehandelt häufig, sie ist aber gut behandelbar durch spezielle traumatherapeutische Methoden. Therapie dient der Verarbeitung der Erinnerung und ihrer Verknüpfung mit dem bisherigen Erfahrungsschatz unter Zuhilfenahme alter und neuer Bewältigungsmöglichkeiten. Es gilt, bisher getrennte Netzwerke miteinander zu verknüpfen, bewältigte Traumaerfahrungen auch als Ressourcen empfinden zu lernen. Es gilt, zu sich selbst zu stehen, obwohl die bedrohlichen, bedrängenden Situationen erlebt wurden (Rost, Ebner 2008). Es gilt, Worte zu finden, die das Erlebnis nicht negieren, aber auch nicht in allen Details ständig wach rufen. „Therapie löscht nicht alte Straßen aus, sondern baut neue Wege“ (Perry 1996).

Aussagen im Gerichtsverfahren

Ein Strafprozess verlangt von der Opferzeugin eine Erinnerung, die von Verfremdungen und Verarbeitungsprozessen weitestgehend unbeeinflusst ist.

Manchmal gereicht es Betroffenen geradezu zum Nachteil, dass sie schon behandelt wurden. Es gibt Richter, die befürchten, dass die Aussage der Opferzeugin durch eine Therapie verfälscht würde; oder Verteidiger, die behaupten, die Vergewaltigung sei erst eine Idee der Therapie gewesen. Doch Gerichtsprozesse können dauern. Auch Wartezeit zermürbt. Betroffene sollten sich nicht scheuen, im Bedarfsfall therapeutische Hilfe zu suchen. Allerdings sollten sie sehr genau mit ihrem Anwalt/ ihrer Anwältin und ihrer Beratungsstelle besprechen, welche Therapie sie vor Beginn eines Prozesses in Anspruch nehmen. Gegen psychotherapeutische Krisenintervention und stabilisierende, ressourcenstärkende Maßnahmen darf es keine Einwände geben. Nicht zuletzt verbessern diese die Fähigkeit, einen Prozess gut durch zu stehen, deutlich.

Worte für Unsagbares – ist das Opfer authentisch?

Und andererseits – auch häufiges Wiederholen durch Vernehmung selbst kann die Erzählung verändern. Nicht selten verwickeln sich Opfer in Widersprüche, erzählen Details unterschiedlich, können sich manchmal nur bruchstückhaft äußern oder erinnern. Verteidiger fragen aus verschiedenen Richtungen, rütteln an der Erzählung. Wie geht es dem Opfer? Mag die Betroffene selbst schon nicht glauben, dass ihr das zugestoßen sein kann, wie soll sie es vor Gericht glaubwürdig vertreten? Kann das Opfer sich überhaupt richtig verhalten?

Vernehmung bedingt auch, sei es bei der Polizei oder vor Gericht, dass das traumatische Erlebnis aktualisiert wird, sogenannte „Trigger“ gesetzt werden. Die Folge kann eine erneute akute Stressreaktion sein. Wie oben geschildert, kann dadurch unterschiedliches Programm ausgelöst werden.

Kampf – von Wut überschwemmt – erregt

Adele konnte sich entrüsten über das Unbill, das ihr zugestoßen ist. Sie hatte das Glück, dass ihr eine Freundin in den Tagen danach hilfreich zur Seite stand und sie bei den meisten Wegen begleiten konnte. Sie riet ihr, sich an eine Beratungsstelle zu wenden und sich um Prozessbegleitung zu kümmern. Kampfesenergie kann nützlich sein und gut unterstützen, aber steht die Kampfreaktion ganz im Vordergrund kann die Emotion die Betroffenen auch vollkommen überschwemmen. Hochgradige Erregung erschwert, geordnet zu erzählen. Wie leicht kann diese Emotion als Rache verkannt werden.

Flucht – vermeiden – es wird nicht alles erzählt

Wird Fluchtreaktion ausgelöst, kann es sein, dass nicht alles erzählt wird. Fluchtreaktion, am besten in die Arme einer Bindungsperson. Häufig waren gerade die Täter Bindungspersonen. Nicht selten werden Aussagen zurück genommen oder abgemildert. Marlis will ihren Freund nicht durch das Erlebnis mit dem Arbeitskollegen kompromittieren. Sie will ihn schonen, ihm die Problematik nicht zumuten. Der Impuls, andere schonen zu wollen, kann auch die Therapeuten und Berater betreffen. Auch wir in der Klinik erleben, dass Patientinnen, die in ihrer Jugend schwer traumatisiert wurden, sogar uns als ihre BehandlerInnen schonen wollen und uns die Unsäglichkeit ihres Erlebnisses nicht zumuten wollen. Mühevoll Vertrauensarbeit mit der klaren Vermittlung, dass TherapeutInnen und BeraterInnen geschult sind, auch schreckliche Geschichten zu hören, ist dann vonnöten.

Erstarrung – unemotional und unberührt oder verkrampft, nicht ansprechbar

Eine Erstarrungsreaktion erschwert die Aussage am intensivsten. Daniela bleibt hinter einem Vorhang. Wie früher in der Not distanziert sie sich von dem Geschehen und nimmt alles wie hinter einer Glasglocke wahr. Die Emotion bleibt draußen. Die Erzählung kann dann seltsam nüchtern und unberührt wirken. Sie kann aber auch in einen Krampfzustand geraten, in dem sie nur noch die Hände abwehrend vor sich hält und wimmert. In diesem „dissoziativen Zustand“ ist keine Kontaktaufnahme mit ihr möglich. Sie selbst hat den Zugang zu den Erinnerungen kurzzeitig unterbrochen, aber der Körper erinnert sich sehr wohl. „Der Körper erinnert sich“ (Rothschild 2004)

Unsagbares – Retraumatisierung?

Unbegleitetes häufiges Wiederholen erhöht den Stresspegel, es kann traumatischen Inhalt verfestigen und die Bildung von isolierten Traumanetzwerken fördern. Zudem kann die Vernehmung und Verfahren selbst als neue traumatische Situation erlebt werden. Richter brauchen detaillierte Informationen, um ein faires Gerichtsurteil zu fällen. Verteidiger müssen im Sinne des Angeklagten befragen. Die Gefahr ist groß, dass die Vernehmung somit selbst als bedrohliche Situation erlebt wird. Erneut wird Kontrollverlust wahrgenommen, „Ich bin ganz allein“ „Ich schaffe es nicht“ „Ich kann nichts tun“. Solche Stress-Kognitionen sensibilisieren und können die Vulnerabilität erhöhen, eine chronische Traumafolgestörung zu entwickeln. Subjektiv ist ein Prozess-Verfahren eine enorme Belastung für OpferzeugInnen.

Wie soll man mit dieser Problematik umgehen? Gesellschaftlich gesehen ist es außerordentlich wichtig, dass Gerichtsverfahren stattfinden. Es muss ausreichende, rechtssichere Grundlagen geben, Verbrechen zu ahnden. Der Weg führt in einem Rechtsstaat nur über Gerichtsverfahren. Und auch für die Betroffenen selbst muss ein Gerichtsverfahren nicht unweigerlich negativ verbucht werden.

Aus der Behandlungsbegleitung kennen wir Patientinnen, die sich durch die Entscheidung für eine Anzeige und einen Gerichtsprozess verschlechtert haben, aber genauso Patientinnen, deren Beschwerden sich nach gut durchstandenem Gerichtsverfahren verbessert haben.

Und es hat sich in den letzten Jahren sehr viel getan in der Vernehmung potentiell traumatisierter Menschen.

Aussagen werden bei der Polizei durch speziell ausgebildete Beamtinnen aufgenommen, in vielen Regionen wird Prozessbegleitung durch eigens ausgebildete OpferberaterInnen angeboten, das Opfer kann durch Nebenklage im Prozess vertreten werden. Bei der Vernehmung von Kindern ist mittlerweile Videovernehmung zugelassen.

Doch in allen Bereichen und insbesondere bei Richtern und Staatsanwälten gibt es noch Defizite im Wissen um Stressreaktionen und mögliche Folgeschäden. Im Jurastudium kommt weder eine

Anleitung zur Gesprächsführung geschweige denn die geschilderte Problematik vor. Auch Richter brauchen kontinuierliche Fortbildung in den aktuellen Erkenntnissen der Traumaforschung.

Auf dem Weg zu einer opfergerechten Vernehmung

Was können Polizei und Staatsanwälte, was können Richter tun, um nicht selbst eine negative Traumaverarbeitung zu verstärken?

Von wesentlicher Bedeutung ist, unter welchen Umständen ein Verfahren stattfindet und welche Begleitstrukturen vorhanden sind.

Denken Sie daran, wie Menschen unter Stress reagieren können. Möglicherweise brennen sich Worte aus der ersten Vernehmung, Worte aus dem Verfahren in das Gedächtnis Betroffener ein und entfalten dort entweder eine positive oder aber eine negative Nachwirkung. Gab es eine beruhigende Atmosphäre, gab es verständnisvolle Worte, gab es vielleicht eine Tasse Tee? Möglicherweise ist das körpereigene Betäubungssystem aktiv. Denken Sie daran, dass dann manche Dinge nicht mehr erinnert werden. Daher empfehle ich, jeden Schritt, den Sie vorhaben, transparent zu erklären. Achten Sie darauf, dass das Gespräch ungestört stattfinden kann. Zu viele Reize ängstigen zusätzlich und verwirren. Wissen um akute und chronische Stressreaktionen erleichtern das Verständnis. Ein kleiner Hinweis, dass solche Reaktionen verständlich und nicht „verrückt“ sind, wie auch das Ernstnehmen der subjektiven Wahrnehmung und Gefühlslage kann die Orientierung Betroffener deutlich verbessern. Um Dissoziation gegen zu steuern, wählen Sie einen sachlichen, aber dennoch einfühlsamen Ton. Kurze Reorientierung im Raum, eingestreute Fragen mit Gegenwartsbezug oder auch nur das Anbieten eines Schluckes Wasser, können antidissoziativ wirken. Trotz gut gelaufenen Gespräches kann es sein, dass Betroffene nichts davon behalten. Denken sie daran, wie oft wir beim Arzt vergessen, genau das zu fragen, das wir uns vorgenommen haben. Dem können Sie Rechnung tragen, indem Sie nötige Informationen in schriftlicher Form mitgeben. Flyer von Beratungsstellen, Verfahrenshinweise, kleine Kärtchen mit wichtigen Adressen sind hier hilfreich. Bedenken Sie die nachvollziehbaren Ängste Betroffener vor Verfahren, vor der Öffentlichkeit, vor einer Täterkonfrontation. Aber bitte bedenken Sie bei jedem Schritt, keine Zusagen zu machen, die nicht zu halten sind. Wir haben nicht alle Verfahrensschritte in der Hand, versprechen Sie nur Dinge, über die Sie selbst Kontrolle haben.

Und noch etwas sollte dringend bedacht werden. Vergessen Sie nicht ressourcenorientiert zu fragen. Kleine Fragen, z.B. „wie sind Sie aus der Situation herausgekommen?“ helfen begreifbar

zu machen, dass die Situation überlebt wurde, ohne deren Schrecken zu bagatellisieren. Wir sagen dazu „Thalamus online halten“, also emotionales System mit dem Bewertungssystem verknüpft lassen, wenn Sie sich an die Theorie der neurobiologischen Stressverarbeitung erinnern. Auf diese Weise bleibt der Gegenwartsbezug vorhanden und damit können die Ressourcennetze aktiviert bleiben. Damit zeigen Sie, dass die Tat ein endliches Ereignis gewesen ist. Daher ist es auch wichtig, darauf zu achten, dass die Vernehmung nicht in der Mitte aufhört. Opfer sollen nicht im Tatgeschehen verbleiben müssen.

-
- ▶ Transparente Erklärung aller Schritte
 - ▶ Geschützte, störungsfreie Gesprächssituation
 - ▶ Wissen um mögliche Stressreaktionen
 - ▶ Psychische Zustände beachten und Anpassen der Kommunikation (antidissoziativ)
 - ▶ sachlich, aber einfühlsam
 - ▶ Schriftliches Mitgeben z.B. Broschüren
 - ▶ Bestätigung der Wahrnehmung der Betroffenen und Ernstnehmen von Gefühlen
 - ▶ Ängste der Betroffenen bedenken (vor Verfahren, vor Öffentlichkeit vor Täterkonfrontation)
 - ▶ Keine Zusagen, die nicht haltbar sind (nur Dinge versprechen, über die man selbst Kontrolle hat)
 - ▶ ressourcenorientiert fragen (z.B. wie sind Sie aus der Situation gekommen?, beachten, dass die Tat ein endliches Ereignis gewesen ist)

Trauma, Psychotherapie und Justiz

Es geht allerdings nicht darum, in der Vernehmung psychotherapeutisch zu arbeiten, es geht darum, durch bedachtsames und achtsames Zuhören und Fragen eine Atmosphäre herzustellen, die keine erneute Grenzüberschreitung beinhaltet.

Denn – Vergewaltigung ist eine Grenzüberschreitung. Es scheint, als provoziere diese Tat, dass die im Nachgang damit befassten Stellen die Grenzen ihrer Kompetenzen (Fähigkeiten und Zuständigkeiten) übertreten.

Der vorhergehende Vortrag über Vergewaltigungsmythen hat noch einmal deutlich gemacht, wie schnell wir in ein Rasterdenken geraten können. Der Appell auf mögliche Grenzüberschreitung zu achten geht an alle, nicht nur an Polizeibeamte und Richter. Auch ÄrztInnen, BeraterInnen und PsychotherapeutInnen geraten rasch in Situationen, wo sie entweder zu viel versprechen oder unbedacht zu einer Anzeige – oder eben zu keiner – raten, ohne die Folgen abzusehen.

Genauso wenig sollten Anzeigenerstattung und Gerichtsprozess als psychotherapeutische Handlung verstanden werden. Hier sei das außerordentlich informative Buch zu Trauma und Justiz zitiert: „Gerichtsprozesse sind keine Ergänzung zur Psychotherapie mit anderen Mitteln, und Psychotherapie ist kein Organ der juristischen Wahrheitsfindung“ (Stang u. Sachsse 2007)

Es gibt mittlerweile gut spezialisierte Opferhilfeverbände, die kompetent zu diesen Fragen beraten können. Es gibt mit der Nebenklage eine sinnvolle Möglichkeit, sich als Opfer vertreten zu lassen und über den Prozessverlauf informiert zu werden. Dringend wird zur Inanspruchnahme (bzw. Empfehlung) einer Prozessbegleitung geraten, damit Opfer die Möglichkeit haben, über Prozesseventualitäten gut informiert zu sein und einen ausgebildeten Ansprechpartner in der belastenden Situation des Prozesses bei sich zu haben. Angehörige sind damit meist überfordert und auch nicht zugelassen, Psychotherapeuten haben wieder andere Aufgaben in der Begleitung.

Zum Abschluss sei erneut Stang und Sachsse zitiert: „Wenn jeder genau das tut wofür er ausgebildet ist, ... wenn jeder den Kompetenzen und Funktionen der anderen informiert und respektvoll begegnet, dann steht einem Erfolg der Veranstaltung ‚juristischer Prozess‘ nichts mehr im Wege.“

Jeder tue das, was er am besten beherrscht und wofür er ausgebildet ist.“ (Stang und Sachsse 2007)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Julia Schellong

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik am Universitätsklinikum Dresden

www.psychosomatik-ukd.de

www.hinsehen-erkennen-handeln.de

www.traumanetz-sachsen.de für das „Traumanetz Seelische Gesundheit“

-
- Bauer, J., Warum ich fühle, was du fühlst. Hamburg 2005.
 - Bandelow B, et al. World Federation of Societies of Biological Psychiatry (WFSBP) guidelines for the pharmacological treatment of anxiety, obsessive-Compulsive and post-Traumatic Stress Disorders – first revision. World J Biol Psychiatry. 2008;9 (4) 248-312
 - Bateman, A., Fonagy, P., Psychotherapie der Borderline-Persönlichkeitsstörung. Gießen 2008.
 - Cannon, W.B.. The emergency function of the adrenal medulla in pain and major emotions. American Journal of Physiology 33, S. 356-372 (1914)
 - Cannon, W. B. Bodily Changes in Pain, Hunger, Fear and Rage, New York (1929).

- Dapretto, M., Davies, M., Pfeifer, J.H., et al.: Understanding emotions in others: Mirror neuron dysfunction in children with autism spectrum disorders. *Natur Neuroscience* 9 (1), 2006, S. 28-30.
- Damasio AR. *Descartes' error: emotion, reason, and the human brain*. New York: 1994.
- Dilling, H., Mombur, W., Schmidt, M. H., Schulte-Markwort, E., Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD 10 Kapitel V (F). Forschungskriterien. Bern. 1995.
- Dugan, M., Hock, R. *Neu Anfangen nach einer Misshandlungsbeziehung*, Bern, 2009.
- Eckhardt-Henn, A., Hoffmann, S. O., *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart 2004.
- Egle U., Hoffmann, S. O., Joraschky, P., *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*. Stuttgart 2005.
- Felitti V.J.; Anda R.F.; Nordenberg D.; Williamson D.F.; Spitz A.M.; Edwards V.; Koss M.P.; Marks J.S., Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine*, 14 (4), 1998, 245-258.
- Fischer, G., Riedesser, G., *Lehrbuch Psychotraumatologie*. München 1998
- Huber, M. *Trauma und die Folgen*. Paderborn. 2005.
- Huber, M. *Wege der Traumabehandlung*. Paderborn. 2006.
- Kessler R.C., Sonnega, A., Bromet E, Hughes, M., Nelson, C.B., Posttraumatic Stress disorder in the national comorbidity sample. *Arch Gen Psychiatry* 52, 1995: 1048-1060.
- Köhler, L., Frühe Störungen aus der Sicht zunehmender Mentalisierung, *Forum der Psychoanalyse*, 20, 2004; 158-174.
- Maercker, A. *Posttraumatische Belastungsstörungen* Springer, Berlin 2009
- Petrovic P, Dietrich Th, Fransson P, et al. Placebo in emotional processing – induced expectations of anxiety relief activate a generalized modulatory network. *Neuron*. 2005; 46:957–69.
- Pico, A. Psychological intimate partner violence: the major predictor of posttraumatic stress disorder in abused woman. *J. Neurosci Biobehav Rev* 2005 Feb;29 (1): 181-93
- Rimmele U. et al.: Oxytocin Makes a Face in Memory *Familiar Journal of Neuroscience*, DOI:10.1523/jneurosci.4260-08.2009
- Rothschild, B et al.: *Der Körper erinnert sich. Die Psychophysiologie des Traumas und der Traumabehandlung*. Essen 2004
- Selye, H. *Einführung in die Lehre vom Adaptationssyndrom*. Stuttgart (1953).
- Shin LM, Orr SP, Carson MA, et al: Regional cerebral blood flow in the amygdala and medial prefrontal cortex during traumatic imagery in male and female Vietnam veterans with PTSD. *Arch Gen Psychiatry* 2004; 61:168–176.
- Singer T. The neuronal basis and ontogeny of empathy and mind reading: review of literature and implications for future research. *Neurosci Biobehav Rev*. 2006; 30(6):855-63.
- Spitzer, M., Bertram, W., *Braintertainment*. Stuttgart 2007.
- Stang, K., Sachsse, U.: *Trauma und Justiz: Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen*. Schattauer, Stuttgart 2007
- Zubieta JK, Chinitz JA, Lombardi U, et al: Medial frontal cortex involvement in PTSD symptoms: a SPECT study. *Journal of Psychiatric Research* 1999; 33:259–264.

Unrechtsbewusstsein und sexuelle Gewalt

Prof. (em.) Dr. Christina Thürmer-Rohr, Berlin

Man könnte es sich leicht machen. Man könnte sagen, die anhaltenden Stagnationen im Kampf gegen sexuelle Gewalt spiegeln, was der Feminismus schon vor Jahrzehnten behauptet hat: dass nämlich die patriarchal strukturierte Gesellschaft einen Zusammenhang von Sexualität und Gewalt, Gewalt und Lust geschaffen hat; dass Öffentlichkeit und staatliche Institutionen diese Machtverhältnisse reproduzieren, d.h. normentsprechend agieren, indirekt für Täter Partei ergreifen und Opfer verdächtigen, sich somit faktisch zu Komplizen gesellschaftlichen Unrechts machen. In den folgenden Überlegungen zum Unrechtsbewusstsein geht es nicht mit dessen juristisches Verständnis, sondern um das widersprüchliche Spektrum alltäglichen Unrechtsempfindens, moralischer Urteile und kontroverser Debatten in der Gesellschaft¹. Dabei stellt sich die Frage, ob die Analysen zum immergleichen Regelwerk geschlechtsspezifischer Diskriminierung² gescheitert oder nur unabgeschlossen sind, ob sie mit zunehmender Gleichstellung der Geschlechter überwunden oder bekräftigt werden müssen.

- 1 Dementsprechend unterscheiden sich die verwendeten Begriffe wie Täter, Opfer, Mittäterschaft, Recht, Unrecht etc. ggf. von ihrer juristischen Definition.
- 2 Tatsächlich scheint das öffentliche Interesse an sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen unvergleichlich geringer auszufallen als das an Jungen. Wie das Bekanntwerden von sexuellem Missbrauch in kirchlichen und liberalen pädagogischen Einrichtungen in letzter Zeit vorgeführt hat, hat der sexuelle Missbrauch an Jungen sofort breite öffentliche Empörung ausgelöst, während die Aufdeckung sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen in den 70er/80er Jahren lange ein aussenseiterischer feministischer Vorstoss geblieben und oft vor eisernen Barrieren gestrandet war. Auch Relativierungen wie die vom »Missbrauch des Missbrauchs« scheinen, wenn es um Jungen als Opfer geht, weitgehend auszubleiben.

1. Definition

Obwohl oder weil es sich um altbekannte und historisch wahrscheinlich ziemlich konstante Phänomene handelt, erscheinen die erbärmlichen Realitäten weitgehend unausgelotet. Das Thema sexualisierte Gewalt ist beladen mit geschichtlichen Schwergewichten: mit der Geschichte einer patriarchalen Kultur, in der der „Gebrauch“ des einen für das andere Geschlecht i.a. zum selbstverständlichen Vorrecht des ersteren gehörte; mit der Geschichte der Gewalt, die als Menschheitsgeschichte großenteils eine Männergeschichte ist; mit der Geschichte wissenschaftlicher Deutungen, die sehr verschiedene Erklärungsversuche anbieten; mit der Geschichte der Sexualität, die vielleicht zu den widersprüchlichsten und unordentlichsten Ausstattungen der menschlichen Spezies gehört; mit der Geschichte einer Liebesideologie, deren Verschmelzungsphantasien Liebe und Sexualität so gern gleichsetzen möchten; mit der Geschichte der Erotik, die hochemotionale archaische Phantasmen beherbergt; mit der Geschichte der Medien, die ungehindert neue Gewaltvorlagen produzieren; schließlich mit der die Geschichte der Frauenbewegung, die sich mit heftigsten Anklagen gegen das Gesamt dieser Normen zur Wehr gesetzt hat. Hier kommen Bedingungen zusammen, die ein Gemisch ergeben, das zu destillieren mit dem landläufigen Meinungs-Inventar ganz offensichtlich nicht zu machen ist und das viele Leerstellen hinterlässt³.

Die feministische Gewaltkritik hat seit nunmehr vier Jahrzehnten der Gesellschaft und ihren Institutionen den schwerwiegenden Vorwurf gemacht, Vergewaltigung zu legitimieren, indem sie sie als Variante des Sexualakts hinstellen und damit die Gewalt mit

- 3 Gaby Zipfel: „Wir werden fein den Mund halten müssen“ – Anmerkungen zur Wirkungsmacht des Beschweigens. In: Mittelweg 36, 19.Jg., 2010, S.19

Hinweis auf ein angeblich irgendwie beidseitiges Lustversprechen annullieren wollen. Demgegenüber hat der Feminismus auf einer Definition bestanden, die Vergewaltigung als sexualisierte Form von Gewalt statt als gewaltsame Variante der Sexualität versteht. Demnach mutiert in der Vergewaltigung Sexualität zum Instrument perverser Machtdemonstration, ist ihr Motiv also nicht Sexualität, sondern Anspruch auf Besitz und Beherrschung der Frau, auf uneingeschränktes Verfügungsrecht von Seiten des Vergewaltigers. Mit dieser Definition gehört Vergewaltigung nicht in einen Extrembereich sexueller Delinquenz und ist sie kein Übel perverser Außenseiter, sondern ein Phänomen perverser „Normalität“, agiert von „normalen“ Männern. Diese These lenkt statt auf individuelle Pathologien auf die Pathologie einer Gesellschaft, die Gewalt als historische Norm in den Geschlechterbeziehungen konventionalisiert hat und sexuelle Gewalt zum Bestandteil struktureller Gewalt macht.

Diese Definition war zweifellos eine Errungenschaft. Sie hat versucht, die konkrete Gewalttat mit der Kritik an einer Gesellschaftsstruktur, die wir patriarchal nannten, zu verbinden. Diese Verbindung birgt aber auch Fallstricke. Die Definition der Vergewaltigung als männliches Unterdrückungsinstrument besteht auf der unbedingten Eindeutigkeit der Täter-Opfer-Unterscheidung, sie läßt an dieser Eindeutigkeit keinen Zweifel und fordert sie auch für das juristische Prozedere ein. Die Schande muss beim Täter bleiben, die Unterstützung der Opfer verpflichtend sein. Hier handelt es sich um grundsätzliche moralisch-ethische Vorgaben, die Orientierung schaffen und klare politische Forderungen durchzusetzen sollen. Die Eindeutigkeit der Opfer-Täter-Kategorisierung entspricht aber nicht immer der Realität, weswegen manche meinen, auf sie verzichten zu können. Jedenfalls sind Täter oft nicht nur Täter, Opfer nicht nur Opfer, Täter bringen nicht nur Opfer hervor, Opfer können zu Tätern werden oder wieder zu Opfern, und diese Regeln setzen sich in endlosen Ketten fort. Geschlechterunterschiede in dieser Kette – die Tatsache, dass gewaltbetroffene Jungen als Männer eher zu Akteuren von Gewalt werden, gewaltbetroffene Mädchen als Erwachsene eher wieder zu Objekten von Gewalt – zeigen, dass gleiche Gewalterfahrungen nicht unbedingt gleiche Prägungen hervorbringen – und dass wir vor manchen Rätseln stehen.

2. Unrechtsbewusstsein

Meine Frage nach dem Unrechtsbewusstsein zielt nicht auf dessen strafrechtliche Relevanz. In einem Gerichtsverfahren darf der Beschuldigte schweigen, und er kann frei kommen, wenn es an Beweisen mangelt – ein Sieg für jeden Verteidiger, und zugleich der Verlust seiner Unschuld⁴. Das ist ein anderes Gebiet. Das Unrecht des alltäglichen Unrechtsbewusstseins ist nicht objektiv gegeben, nicht geschriebenes Gesetz. In der moralischen Einsicht oder Nicht-Einsicht von Opfern, Tätern, Unbeteiligten, Beobachtern spiegelt sich, wer wen für welche Taten verantwortlich sieht, wer wen be-

oder entlastet, wie Ursachen, Schuld oder Unschuld gewichtet, verlagert, verengt, verkürzt und wem zugerechnet werden. Im Unrechtsbewusstsein gegenüber sexueller Gewalt scheiden sich bekanntlich die Geister, zwischen den Wahrnehmungen von Opfern und Tätern tut sich eine kaum überbrückbare Trennlinie auf, so als lebten sie in verschiedenen Welten.

Unrechtsbewusstsein ist eine Kategorie des Urteilens. Es unterscheidet Unglück von Unrecht. Unrecht ist bestreitbar⁵: Gewalt als Unrecht zu verstehen heißt, sie weder als Handlungszwang der Täter noch als schicksalhaft hinzunehmendes Verhängnis der Opfer zu akzeptieren. Das zugefügte Leiden bekommt Ursachen und Verursacher, die erkennbar, widerlegbar und bekämpfbar sind. Im Sinne einer moralischen Forderung muss es grundsätzlich vermeidbar, also veränderungsfähig sein. Die Überwindung des Gefühls der Unvermeidlichkeit ist wesentlich für die Entwicklung einer wirksamen moralischen Empörung⁶. Mit den abweichenden Perspektiven von Akteuren und Leidtragenden werden die Grenzen der rechtlichen Übereinkünfte offensichtlich. Für die, die die Gewalt anrichten und für die, die sie erleiden erscheint die gleiche Gewalt nicht als gleiches Unrecht, und selbst erlittene Gewalt wird eher als Unrecht erkannt als eine Gewalt, die jemand angerichtet hat oder die Andere trifft⁷.

Das Bewusstsein über das eigene Tun oder das Tun anderer ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Taten zu tun oder zu lassen. Mit dem Geschlechterunterschied tut sich in der Regel eine Kluft auf zwischen denen, die die Tat ausüben und denen die sie erfahren – eine Grenze, die mitunter sprachlos macht. Männer können sich i.a. sicher sein, von sexueller Gewalt durch Frauen nicht bedroht zu sein. Also, finden viele, ist Vergewaltigung ihr Problem eigentlich nicht. Um diese Kluft zu überschreiten, müssten sie nachvollziehen, was sie selbst nicht erlitten haben. Die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein ist so auch die Frage, wie Andere – nicht Ich – im eigenen Bewußtsein repräsentiert sind. „Wer Bewußtsein sagt, der sagt Intersubjektivität“⁸ – eine „Definition des Humanen“⁹ und nicht nur eine philosophische Fiktion. Bewusstsein ist von vornherein bezogen auf die mitmenschliche Welt, ist die Fähigkeit, aus sich herauszutreten und andere Perspektive aufzunehmen. Von diesem anderen Blick in uns, „vom Urteil dieses generalisierten Anderen hängt letztlich unser Verhalten ab“¹⁰.

– 5 Judith N. Shklar: Über Ungerechtigkeit. Berlin 1992

– 6 Barrington Moore; Ungerechtigkeit. Frankfurt /M. 1982

– 7 Christina Thürmer-Rohr: Wir und die Anderen Überlegungen zum Unrechtsbewusstsein. In: Verlorene Narrenfreiheit. Berlin 1994, S.131-153

– 8 Tzvetan Todorov: Abenteuer des Zusammenlebens. Versuch einer allgemeinen Anthropologie. Berlin 1996, S.54

– 9 Tzvetan Todorov, a.a.O., S.7

– 10 Tzvetan Todorov, a.a.O., S.32

– 4 Ferdinand von Schirach: Schuld. München 2010, S.7-18

Wer sich die Opfer vom Hals schafft, kappt den Zusammenhang von Tat und Tatfolgen und hält sich von den Belastungen eigener Verantwortungen frei. Ein Unrechtsbewusstsein, das den Zusammenhang von Ich und Anderen erfasst, verlangt seine Erweiterung, die Öffnung des Selbstgetanen zum von Anderen Erlittenen, und des Selbsterlittenen zum von Anderen Getanen¹¹ – und das sind für Täter und Opfer Sprünge in verschiedene Welten. Solange die Geschlechternormen und ihre Hierarchien selbstverständlich galten, erschien diese Ausweitung entbehrlich, jedenfalls für die Männer. Das sollte vorbei sein. Heute verlangen wir vom Unrechtsbewusstsein die Überschreitung dieser Grenzen, u.z. dank Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von beiden Geschlechtern.

3. Täter

Befragungen von Tätern¹² zeigen zumeist ein geradezu erschreckendes Unschuldsgefühl. Die meisten Männer machen ihre Tat zum rechtsfreien Delikt. Sie setzen auf den Schuldanteil der Frau und ihre angeblich signalisierte sexuelle Bereitschaft. Sie sind sich keines Vergehens bewusst. Was sie taten, war für sie nichts Außergewöhnliches, nicht Gewalt, sondern Sex, und die ausbleibende Anzeige der Frau beseitigt für sie alle Reste von Selbstzweifeln. Die Täter greifen zu Ausreden und Ablenkungen, geben vor, in Notwehr oder aus sexuellem Notstand zu handeln oder einen verzeihlichen Aufstand gegen die Selbstbestimmung der Frau zu proben¹³. Sie sehen sich als Opfer des Schicksals, der Lebensumstände oder der Frauen¹⁴; suchen Verständnis und sehen kaum Grund, sich zu ändern. Unverblümt heisst es in einem Interview: „für die Frau war es eine Vergewaltigung, für mich nicht“¹⁵. Das zugefügte Leiden ist kein eigenes Leiden und ist als Konsequenz des eigenen Verhaltens kaum präsent. Was wir Vergewaltigung nennen, bleibt für den Täter i.a. ein fremdes Drama, das sich außerhalb seines Horizonts abspielt und ihn unfairerweise belästigt.

Auch in Aussagen von engagierten, parteiergreifenden Bürgern und Bürgerinnen, z.B. in der Dokumentation des Arbeitskreises „sexuelle Gewalt“ beim Komitee für Grundrechte und Demokratie aus den achtziger Jahren, findet sich der Tatbestand von Männern und Frauen in höchst verschiedenen Sprachen abgehandelt. Von männlicher Seite ist die Rede vom „gewaltförmigen inneren Handlungsgesetz des Staates“, vom „Umhof“ staatlichen Gewaltmonopols, von weiblicher Seite von der „Emanzipation des Weinens zur Wut“, der „Wut zum Weinen“, vom „sehnsuchtsvollen Blick nach Utopia“, von der Einsamkeit des Ichs, der „Einsamkeit

des sexuellen Miteinander“¹⁶, der „Hinfälligkeit des weiblichen Körpers“¹⁷. Im ersten Fall abstrakteste Allgemeinheit und totale Distanz – Gewaltursachen werden in eine ungreifbare, anonyme Instanz verlegt, weit weg von den Akteuren und Betroffenen, niemand ist tangiert; Unrecht wird lokalisiert in einem ichfernen „System“, der gesellschaftlichen Ideologie, den staatlichen Bedingungen, denen eine zwangsläufige Prägekraft auf ihre zu bloßen Ausführern degradierten Untertanen zuerkannt wird. Im zweiten Fall eine hochemotionale Nähe, mitunter ein stellvertretendes Betroffenheitspathos, das nicht zuletzt eigene romantische und enttäuschte Liebesillusionen verrät und das gesamte Ich zum leidtragenden Behälter macht, durchtränkt von einem Schmerz, der das weibliche Verlangen nach der „Vereinigungsmacht Liebe“ zerstört und damit das gesamte „Ich“.

Die Beispiele wiederholen sich in mannigfachen Varianten. In Sprachrohren der Männerforschung kann man heute wieder lesen, dass „wir uns in unserer Triebbasis von den Tieren so gut wie nicht unterscheiden“¹⁸ und dass Gewalt und Trieb nah beieinander liegen. Solche Sätze waren schon in den 70er Jahren feministisch höchst verpönt. Nicht nur wegen des unbedenklichen „wir“, sondern weil die Rede vom Trieb, Triebdruck und Triebtäter das Problem in eine schicksalhafte und unüberprüfbare Biologie verschiebt, die Gewaltverhältnisse also ausspart und auch von deren Folgen nichts wissen will. Und wenn seinerzeit Valerie Solanas in ihrem berühmten Manifest (S.C.U.M.) von 1968 auch diesen Trieb bemüht hatte, war das als verachtende Anklage, nicht als Entschuldigung gemeint: der Mann, schrieb sie, agiere „aus den Eingeweiden, nicht aus dem Hirn“, er sei „lediglich Werkzeug seiner Triebe“¹⁹. Der Feminismus hatte von solchen Thesen zwar Abstand genommen, aber sicher zugestimmt, dass es sich bei diesem skurrilen Pamphlet um einen „gellenden Schrei nach Gerechtigkeit“ und Ausdruck „brennender Wut“ gehandelt hat, und als solcher findet er sich heute wieder gewürdigt²⁰. Jedenfalls, der Feminismus ging davon aus, dass sich niemand auf seinen animalischen Trieb und so auch kein Mann auf seine „männliche Triebcharakteristik“²¹ herausreden kann, dass die Fähigkeit zur Veränderung auch die Männer herausfordern müsse, dass es sich auch bei sexueller Gewalt um eine rein menschliche Angelegenheit handelt, eine, die von Menschen selbst entschieden, begrenzt und bekämpft werden kann. Begründungsversuche, die den Trieb verantwortlich machen, zeugen statt vom Unrechtsbewusstsein

.....

– 16 Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt“ beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal Juni 1985, S.16f.

– 17 Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt“, a.a.O., S.9f.

– 18 Ulrich Oevermann: Sexueller Missbrauch in Erziehungsanstalten. In: Merkur, H.7, 64.Jg., 2010, S.580

– 19 Valerie Solanas: Manifest der Gesellschaft zur Vernichtung der Männer – S.C.U.M. Darmstadt 1969, S.26

– 20 Sjón: Das Buch S. In: Neue Rundschau, 121.Jg., H.2, 2010, S.139

– 21 Volker Pilgrim: Die Elternastreibung. Düsseldorf 1984, S.47

.....

– 11 Tzvetan Todorov, a.a.O., S.140f.

– 12 Alberto Godenzi: Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich 1989

– 13 Alfredo Godenzi, a.a.O., S.49

– 14 Alfredo Godenzi, a.a.O., S.53

– 15 Alberto Godenzi, a.a.O., S.46

von einem deterministischen Denken, das den Menschen keine eigenen Einsichten und Urteile zutraut.

Manche Männerforscher beklagen die „dramatische Entwertung der Männlichkeit“²² und verweisen darauf, dass das Patriarchat auch den Mann „kaputt gemacht“ habe, seine Sexualität technisiere, zu „maschinellem Regelmäßigkeit“ abrichte etc. Solche Einsichten haben aber kaum dazu geführt, dass Männer Kampagnen gegen sexuelle Gewalt gestartet und in die Öffentlichkeit gebracht hätten²³. Meist bleibt es bei selbstmitleidigen Klagen, die auch die Täter viktimisieren und ihnen Anschluss an die Opferwürde verschaffen wollen. Das Unrechtsbewusstsein versteckt sich meist wieder hinter äußeren Determinanten – der Industriegesellschaft, der Sozialisation, der Kindheit, die das Tatmotiv „Frauenverachtung“ automatisch produzieren würden. Verantwortungen werden wieder von den Akteuren weg- und hinein in ein Bedingungsgefüge verlegt, das die Akteure lediglich ausführen. Anschluss an das Unrechtsbewusstsein von Opfern zu suchen ist eine bekannte Figur, die immer wieder bei verschiedensten Tatarten auftaucht und immer wieder von Seiten der jeweiligen Opfer als unzulässiger Übergriff zurückgewiesen worden ist. Dass die patriarchale Geschichte auf beide Geschlechter wirkt, ist eine Binsenweisheit, und ebenso selbstverständlich ist, dass diese Tatsache beide Geschlechter provozieren muss, allerdings mit unterschiedlichen Konsequenzen.

Dass Vergewaltigung eher ein Gewaltdelikt als ein Sexualdelikt sei, findet häufig Widerspruch von Seiten der Tätertherapeut/innen. Sie verweisen darauf, dass sexuelle Übergriffe i.a. Ausdruck von Schwäche seien und die Täter in erster Linie Ängste und Defizite kompensieren²⁴. Nur aus der Perspektive der Opfer und deren Hilflosigkeit könne ein Täter überhaupt als überlegener Machtträger erscheinen²⁵. Die Verortungen von gut und böse seien Konstrukte aus der situativ eingeschränkten ohnmächtigen Opfersicht. Diese verfälsche die Realitäten, indem sie dem Täter alle Macht zuweise und dessen Schwäche nicht wahrnehme. Ja, zweifellos hat das Opfer zum Zeitpunkt der Tat keinen Nerv für Motivforschungen und für die Idee, dass auch Täter arme Schweine sind. Ebenso zweifellos aber nimmt das Opfer die Gewalt wahr, die es trifft.

4. Opfer

So spricht vieles dafür, dass das Unrechtsbewusstsein bei den Opfern größere Chancen hat²⁶. Oft heißt es, seine Basis sei die Angst, und diese sei der Boden für die Macht der Männer²⁷. Und hier beginnt das Problem auf der Opferseite. Die Frauenbewegung, Anwalt der Opfer, hatte anfangs die Einforderung des Opferstatus für alle gewaltbetroffenen Frauen zwingend gemacht, auch für potentiell Betroffene, also für alle. Es gab einen weitgehenden Konsens darüber, dass Frauen nur als Geschädigte Anteilnahme erwarten können, dass die Anprangerung sexueller Gewalt nur über ihre Skandalisierung, über eine allgemeine flächendeckende Viktimisierung die öffentliche Schallmauer durchstoßen könnte. Der Spruch „Alle Frauen sind Vergewaltigte“ sollte auf die prekäre Lage aller Frauen hinweisen. Nur über die Opferrolle schien es überhaupt möglich, auf den Ernst, den persönlichen Schaden, das politische Gewicht und die juristische Relevanz sexueller Gewalt aufmerksam zu machen. Nur Opfer schienen in der Lage zu sein, ein glaubwürdiges, authentisches Unrechtsbewusstsein in eine weithin ignorante Gesellschaft einzubringen.

Es hat nicht lange gedauert, bis dieser Anfangskonsens zerbrach. Seit den 80er Jahre wurden innerfeministische Zweifel am inflationären Gebrauch des Opferbegriffs und seiner Generalisierung laut²⁸. Argumente und Kontroversen wurden u.a. auf dem Tribunal zur sexuellen Gewalt 1987 in Köln ausgetragen. Ich war der Meinung und bin es weiterhin, dass das Vergewaltigungsparadigma zur Analyse der gesellschaftlichen Situation von Frauen untauglich ist und dass die Reduzierung von Männergewalt auf sexualisierte Gewalt ein Mittel darstellt, von den „normal“ erscheinenden Unterdrückungsrealitäten abzulenken. Es war ein staubaufwirbelnder Einspruch gegen die Gefahren einer weiblichen Opfermentalität und damit gegen ein Unrechtsbewusstsein, das Vergewaltigung zum Maßstab für die Situierung von Frauen überhaupt macht. Denn damit wird der Unterschied verwischt zwischen dem Akt der Vergewaltigung, in dem die Frau zweifellos Opfer ist einerseits, und der alltäglichen Mittäterschaft von Frauen bei der Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchien andererseits. Das muss man auseinander halten, und nur wenn man das nicht tut, entstehen absurde Missverständnisse, so als wollte die Mittäterschaftsthese den

.....
- 26 Judith N.Shklar: Über Ungerechtigkeit. Berlin 1992

- 27 Michael C.Baurmann: Die offene, heimliche und verheimlichte Gewalt von Männern gegen Frauen sowie ein Aufruf an Männer, sich gegen Männergewalt zu wenden. In: Doris Janshen (Hsg.): Sexuelle Gewalt, a.a.O., S. 223-251

- 28 Christina Thürmer-Rohr: Frauen in Gewaltverhältnissen. Zur Generalisierung des Opferbegriffs. In: Mittäterschaft und Entdeckungslust. Berlin 1989, S.22-36. Dies.: Zur Mittäterschaft von Frauen: Frauen in Gewaltverhältnissen. In: Ilse Lenz (Hsg.): Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen. Wiesbaden 2009, S.77-83

.....
- 22 Walter Hollstein: Der entwertete Mann. In: Merkur, H.7, 64.Jg., 2010, S.583-592

- 23 Pieke Biermann: Ein Tribunal ist ein Tribunal ist ein Tribunal ... Bittere Nachlese. In: Doris Jansen (Hsg.): Sexuelle Gewalt – Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung. Frankfurt/M. 1991, S.515

- 24 Margret Hauch: Ausgrenzung ist keine Lösung. Täter-Therapie im Kampf gegen sexuelle Gewalt. In: Doris Janshen (Hsg.): Sexuelle Gewalt, a.a.O., S.357-376

- 25 Margret Hauch, a.a.O., S.362 f.

Opferstatus einer vergewaltigten Frau leugnen und sie zur Komplizin der an ihr verübten Tat machen.

Das Konzept der Mittäterschaft von Frauen – ein Beitrag zur Gesellschaftsanalyse – geht davon aus, dass die Stabilität des Geschlechtersystems überhaupt nicht denkbar ist ohne die direkte oder latente Beteiligung der Frauen – ein System, das Frauen schädigt und zugleich von ihnen gestützt und bedient wird. Es ist nicht nur außerhalb, es wird auch aktiv in der Neigung zum Zustimmung und Dulden, zum komplementären Handeln, zur Teilhabe am patriarchalen Regelwerk. Denn jede Macht braucht ein Gegenüber, das die Macht bestätigt und sei es indirekt. Die Männergesellschaft braucht die Komplizenschaft der Frauen, um ungehindert fortzubestehen. Diese Gesetzmäßigkeit zu durchbrechen heißt, auch die eigenen Zurichtungen als politische Kritik an einer Gesellschaft zu begreifen, die Interesse daran hat, dass Frauen sich selbst kleinhalten und ihre historischen Befreiungsmotive selbst aufgeben²⁹. Dieser Ansatz verlangt nach einem Opferbegriff, der ausschließlich auf den konkreten Gewaltakt bezogen bleibt, über diesen hinaus aber nichts zu suchen hat. Denn nicht die Frau ist Opfer, sondern sie war Opfer in einer Gewaltsituation. Diese Eingrenzung des Opferbegriffs ist entscheidend, um den Weg zur Selbstbestimmung der Frauen frei zu halten. Die Verallgemeinerung der Vergewaltigungsmetapher verkürzt das Unrechtsbewusstsein, nämlich dann, wenn sie die Ausgeliefertheit an die Tat zum weiblichen Unrechtsmodell überhaupt macht, in dem die Person als Gedemütigte sich ansiedelt und so die Erfahrung der Tat zum unauslöschlichen Teil ihres Wesens wird. Ein Unrechtsbewusstsein, das die Verwobenheiten in die Machtverhältnisse erkennt, will sich demgegenüber vom Opferstatus befreien, es besteht auf der Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit aller Subjekte – somit auch der Frauen³⁰.

Jedenfalls, auch von Seiten betroffener Frauen fällt die Repräsentation der Vergewaltigung nicht gleich aus. Ich erinnere an jene anonyme Berliner, deren Tagebuchaufzeichnungen – von

- 29 Christina Thürmer-Rohr: Mittäterschaft von Frauen _Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung. In: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung – Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden 2004, S.85-90. Diess.: Zur Mittäterschaft von Frauen – Frauen in Gewaltverhältnissen. In: Ilse Lenz (Hsg.): Die Neue Frauenbewegung in Deutschland – Ausgewählte Quellen. Wiesbaden 2009, S.77-83. Diess.: Aus der Täuschung in die Ent-Täuschung – Zur Mittäterschaft von Frauen. In: Vagabundinnen, Frankfurt a.M. 1999, S.45-67 und Berlin 1987, S.38-56. Diess.: Frauen in Gewaltverhältnissen. In: Studienschwerpunkt Frauenforschung TU Berlin/Christina Thürmer-Rohr u.a. (Hsg.): Mittäterschaft und Entdeckungslust. Berlin 1989, S.22-36. Diess.: „... Opfer auf dem Altar der Männeranbetung“. In: Gudrun Kohn-Waechter (Hsg.): Schrift der Flammen – Opfermythen und Weiblichkeitsentwürfe im 20.Jahrhundert. Berlin 1991, S.23-37
- 30 Christa Oppenheimer: Was hat die Arbeit gegen sexuelle Gewalt mit Feminismus zu tun? (wikipedia)

April bis Juni 1945 – erst vor einigen Jahren (2003) publiziert worden sind. Nach mehrmaliger Ausbombung und vielfachen Vergewaltigungen durch russische Soldaten notierte sie: „Keins der Opfer kann das Erlittene gleich einer Dornenkrone tragen. Ich wenigstens hatte das Gefühl, daß mir da etwas geschah, was eine Rechnung ausglich“³¹. Aus Sicht der Rotarmisten hatten die deutschen Frauen „es verdient“. „Vergewaltigung war ein Kollektiverleben, das dazu gehörte“. Die Frauen waren „versteinert“, „erstarrt“, viele fügten sich in ihr Schicksal. Das Wort „Schändung“ aber, schreibt die Autorin, klingt „wie das Letzte und Äußerste, ist es aber nicht“. „Ich denke gar nicht daran, mich entehrt zu fühlen“, und „ich denke nicht daran, mir das Leben zu nehmen“. „Wir wollten leben“, und wer sich der Vergewaltigung nicht widersetzte, könnte überleben. Um vor weiteren Vergewaltigungen geschützt und für die übrigen Soldaten tabu zu sein, ließ Anonyma sich schließlich gezielt mit einem russischen Offizier ein. Dabei hatte sie keine Hassgefühle, nur große Trauer. Der Krieg verändert die Worte. Liebe ist nicht mehr das, was sie war.

Dieses Buch hat viele verwirrt. Hier taucht eine übergeordnete Kategorie auf, die die selbsterlittene Gewalt relativieren kann, der Krieg. Er erzwang eine Kontextveränderung, die Erkenntnis, dass die Kriegsverbrechen der Deutschen gegenüber den Russen die Demütigungen deutscher Frauen durch die Russen übertroffen haben. Vielen Frauen jedenfalls blieb wenigstens das physische Überleben. Dabei versucht Anonyma, ihre Würde zu retten und die Entscheidungsmacht zurück zu gewinnen. Statt gezwungen zu werden, zwingt sie sich selbst. Sie hat sich entschieden, nicht Opfer zu bleiben. Sie will selbst einen Weg aus der Entmenschung finden und sich ihr Überleben selbst zuschreiben können, statt es ihren Vergewaltigern verdanken zu müssen. Das ist eine stolze Haltung. Mit dieser Entscheidung kann sie zwar die Gewalt nicht abwenden, Vergewaltigung bleibt Vergewaltigung und allein in der Verantwortung der Täter. Aber sie versteht sich, ihre Person, nicht als Opfer. Sie vergleicht die eigene Situation mit der Situation anderer, sie sieht den Krieg, sie reflektiert die Kriegstaten der Deutschen, und sie erlaubt sich nicht, vor die Hunde zu gehen.

Um Missverständnisse zu vermeiden: mir geht es nicht darum, den Umgang mit Kriegsvergewaltigungen zum Maßstab für die Gegenwart zu machen, sondern um verschiedene Qualitäten der Verletzbarkeit, wie sie in verschiedenen Opferstimmen abzulesen sind. Vielleicht entsteht in Zeiten permanenter Gewaltpräsenz eine größere Immunität und macht der Zivilisationsprozess uns durch Gewalt immer leichter traumatisierbar³². In heutiger Sicht jedenfalls erscheint sexuelle Gewalt meist als zentrale Verletzung der Gesamtperson, als Einbrennung, als Ruin „des

- 31 Anonyma: Eine Frau in Berlin. Frankfurt am Main 2003, S.289
- 32 Jan Philipp Reemtsma: Vertrauen und Gewalt – Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburger Edition 2008, S.136

rettenden Guten“³³, als „brutaler Kontrapunkt“ der Liebe, als totale Zerstörungstat, die die Person macht und künftig ausmacht. Dem Täter wird damit eine Macht gegeben, die das Opfer auch in der Folge determiniert. Er raubt ihm nicht nur die Kontrolle, sondern auch die Identität. Meine Frage ist, wie in einer Situation großer Demütigung die Integrität des Opfers zu retten ist, inwieweit das Unrechtsbewusstsein in der Lage ist, die Empörung über die Demütigung siegen zu lassen.

5. Unrechtsbewusstsein, Macht und Gewalt

Diese Frage bewegt sich auf dem Feld des politischen Denkens. Die Verbindung von Vergewaltigungstat und gesellschaftlichen Machtverhältnissen läuft Gefahr, Gegensätzlichkeit von Macht und Gewalt³⁴ zu verwischen, so als sei Gewalt nichts weiter als die eklatanteste Manifestation von Macht. Vergewaltigung als Machtmissbrauch zu definieren unterstellt, dass der Täter Macht besitze, die er lediglich in Form von Gewalt extrem anwendet, Macht, die ihm grundsätzlich zugebilligt bleibt, so als sei sie eine unabänderliche Größe. Macht hat jemand aber nur, wenn sie ihm gegeben wird, sie muss ausgehandelt werden, sie beruht auf Zustimmung anderer und schwindet, wenn sie nicht mehr überzeugt. Gewalt dagegen ist einseitiger Zwang ohne zustimmendes Gegenüber. Der Täter agiert allein und ist allein verantwortlich, nicht das Opfer, solange es den Gewaltmitteln ausgeliefert ist. Das Opfer ist Opfer von Gewalt, nicht von Macht. Der Täter übt nicht Macht aus, sondern Gewalt. Das ist der Tatbestand, um den es in der Vergewaltigung geht. Spricht man von Machtmißbrauch, würde das korrespondierende Unrechtsbewusstsein sich lediglich dagegen wenden, dass der Täter nicht anständig mit seiner Macht verfährt. Versteht man Vergewaltigung aber als Gewaltakt, bezieht sich das Unrechtsbewusstsein ausschließlich auf diesen einseitigen Akt, der allein dem Täter ohne jede Zustimmung des Opfers zuzuschreiben ist. Verkennt man den Unterschied zwischen Macht und Gewalt, bleibt die Position des Täters interpretierbar und im Unklaren, und man verliert aus dem Blick, dass das Opfer über Grenzen der eigenen Verletzbarkeit bestimmen kann.

Die Chance des Unrechtsbewusstseins, das Gefühl der Unvermeidlichkeit zu überwinden, verlangt von Öffentlichkeit, Tätern und Opfern verschiedene Bewußtseinsleistungen: von der Öffentlichkeit ihre Empörungskraft; von den Tätern die Fähigkeit, zu realisieren, dass es für ihre Tat keine Zustimmung gibt, von niemandem, dass sie allein die Urheber sind und niemand sonst, dass ihr erhabenes Geschlechtsteil sie zu nichts berechtigt, was das Gegenüber nicht will, dass sie sich Veränderungen selbst zutrauen müssen und für sie zuständig sind. Und von den Opfern, dass sie dem Täter keine Macht über sich geben, und dass sie nicht Opfer bleiben müssen. Nur wenn sie den Täter aus den Regionen der Macht deklassieren, haben sie die Chance, sich durch den gewaltsamen Zugriff nicht

„als Ganzes“ überwältigen zu lassen. Die Tat aber können sie nicht vermeiden, sie können sie nicht ungeschehen machen, sie haben sie zu durchleben, und sie zeigen an, dass es diese Gewalt gibt. Sie erfüllen damit einen schrecklichen Zweck – das ist die nicht zu beschönigende Wahrheit: sie bringen ein Opfer für eine Gesellschaft, damit sie zu einer Neubewertung der menschlichen Würde kommt – eine Leistung, die das Individuum nicht allein erbringen kann, auch nicht der Staat und seine Justiz³⁵.

- 33 Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt“ beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, a.a.O., S.186

- 34 Hannah Arendt: Macht und Gewalt. München 1970

.....
- 35 Es gibt Anzeichen dafür, dass das nicht nur eine leere Hoffnung ist. Am Beispiel des Falls Mixa habe ich gezeigt, dass es heute eine vertrauenerweckende öffentliche Allergie gegen die Verharmlosung von Gewalt gibt. Wir leben nicht in einer Gesellschaft, die immer mehr verroht, vielmehr habe sich eine früher unbekannte Empfindsamkeit gegen Gewalt entwickelt: Harald Jähner: Sieg der Würde über Mixa. In: Berliner Zeitung, 23.4.2010, S.4

Urteile unter Unsicherheit

Gesellschaftliche und individuelle Rahmenbedingungen der Einschätzung von Vergewaltigungsfällen

Prof. Dr. Barbara Krahé, Universität Potsdam

Einige internationale Zahlen: Prozentsatz der Verurteilungen an den angezeigten Fällen für 2006

Land	Verurteilungsrate
Italien	27%
Frankreich	25%
Schweiz	18%
Österreich	17%
Deutschland	13%
Portugal	12%
Schweden	10%
England und Wales	6 %

Gesellschaftliche Vorstellungen über Vergewaltigung

- ▶ Das Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung
- ▶ Vergewaltigungsmythen

Das Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung

- ▶ Fremder Täter
- ▶ Angriff bei Nacht und im Freien
- ▶ Einsatz oder Androhung körperlicher Gewalt
- ▶ Aktive Gegenwehr des Opfers
- ▶ Sofortige Anzeige
- ▶ Verletzungen oder andere Spuren

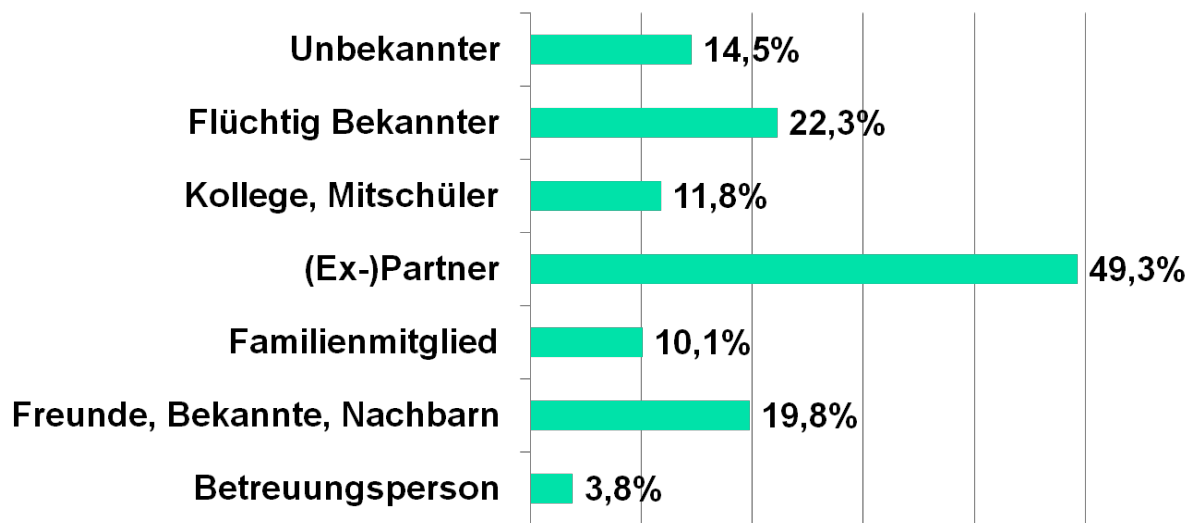
Fälle, die von diesem Muster abweichen, sind keine „echten“ Vergewaltigungen – oft auch nicht aus der Sicht der Opfer!

Ist Vergewaltigung ein spezieller Fall? Polizeiliche Kriminalstatistik 2000-2003

	Fälle pro 100.000	2000	2001	2002	2003	% Veränderung 2000-2003
Vergewaltigung	Anzeigen	7.2	7.7	8.4	8.8	+ 23
	Verurteilungen	2.7	1.5	1.6	1.6	- 42
Körperverletzung	Anzeigen	448	464	492	519	+ 16
	Verurteilungen	71	73	78	82	+ 17
Raub	Anzeigen	47	46	46	47	- 1
	Verurteilungen	13	13	13	13	- 1

Die Wirklichkeit sieht anders aus

Täter sexueller Gewalt (99% Männer) N = 1.045 Betroffene



Vergewaltigungsmythen und der Fall Kachelmann – Kommentare zu Berichten des Berliner Tagesspiegels

- ▶ Der ganze Fall ist eigentlich ungeheuerlich, im Prinzip steht Aussage gegen Aussage. Was da wirklich vorgefallen ist wissen nur die Beiden allein. Wobei eben manchmal (oft) die Rache einer betrogenen Frau existenzschädigend sein kann. Nur, warum soll ein Mann der mehrere Geliebte hat, einer Gewalt antun? Wenn die nicht will hat er doch mehrere ausweichmöglichkeiten. [6.6.2010]
- ▶ Haftbefehl – Erstaunlich einfach für Frauen, die auf Rache aus sind: verschmähte Liebe? Anzeige wegen Vergewaltigung. Scheidung? Mann wird plötzlich des sexuellen Missbrauchs an seinen Kindern beschuldigt. Die Männer landen wie Andreas Türck oder jetzt Jörg Kachelmann in Untersuchungshaft. Die Väter verlieren das Sorge- und sogar Umgangsrecht mit ihren Kindern. Das alles kann einem Mann ohne jeden Beweis passieren. [23.3.2010]

Einfluss von Stereotypen und Vergewaltigungsmythen

Zwei grundlegende Arten der Informationsverarbeitung:

- ▶ Datengesteuert: Man beurteilt einen Sachverhalt aufgrund genauer Prüfung der vorhandenen Informationen.
- ▶ Aufwändig, nur wenn genügend Informationen vorhanden
- ▶ Immer dann, wenn Genauigkeit und Richtigkeit der Schlussfolgerungen wichtig ist.

- ▶ Schemagesteuert: Man beurteilt einen Sachverhalt auf der Basis vorgefertigter Überzeugungen („Schemata“).
- ▶ Schnell und effizient, vor allem, wenn wenig Informationen vorhanden.
- ▶ Immer dann, wenn man nicht mehr Informationen hat oder wenn auch „pi mal Daumen“ ausreicht.

Informationsverarbeitung bei juristischen Entscheidungen

- ▶ Norm: Juristische Entscheidungen müssen datengesteuert sein: die strafrechtliche Entscheidung basiert auf der Würdigung des Einzelfalles.
- ▶ Wirklichkeit: Die an der Urteilsfindung beteiligten Personen (Experten wie Laien) verfügen über vorgefertigte Schemata über das Delikt sowie Täter, Opfer und Umstände des typischen Falles.
- ▶ Wenn diese vorgefertigten Meinungen Urteile über Einzelfälle beeinflussen, stellen sie im Sinne der normativen Vorgaben Störvariablen dar und können zu Urteilsverzerrungen führen.

Erfassung des Einflusses von Stereotypen und Vergewaltigungsmythen

- ▶ Analyse von Ermittlungsakten und Interviews mit Ermittlern: Fälle, die dem Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung entsprechen, kommen eher zu Anklage.

- ▶ Vorteil: reale Fälle
- ▶ Nachteil: große Unterschiede zwischen den Fällen erschweren den Vergleich
- ▶ Simulationsstudien: Beurteilung fiktiver Fälle
- ▶ Nachteil: weniger detailgenau, keine Konsequenzen
- ▶ Vorteil: Fallmerkmale können konstant gehalten oder systematisch variiert werden.

Unser Forschungsprogramm

- ▶ Kernannahme: Bei der Beurteilung von Vergewaltigungsfällen werden die Urteile vom Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung und von Vergewaltigungsmysen beeinflusst.
- ▶ In Fällen, die vom Stereotyp der „echten“ Vergewaltigung abweichen, wird die Schuld des Täters als weniger wahrscheinlich und die Mitschuld des Opfers als höher eingeschätzt.
- ▶ Personen beurteilen ein und dasselbe Fallgeschehen unterschiedlich, je nachdem, wie stark sie an Vergewaltigungsmysen glauben.

Methodisches Vorgehen

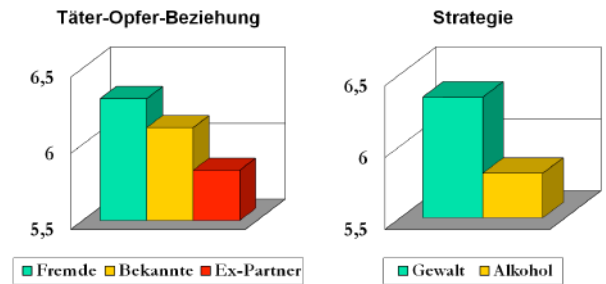
- ▶ Verwendung von fiktiven Fallbeschreibungen („Szenarien“)
 - ▷ Konstant in jedem Fall: Klare Nicht-Einwilligung des Opfers
 - ▷ Variiert: Bekantschaftsgrad zwischen Opfer und Täter
 - ▷ Variiert: Strategie des Täters -> Körperliche Bedrohung vs. Ausnutzen der Widerstandsunfähigkeit des Opfers aufgrund von Alkohol
- ▷ Gemessen: Individuelle Unterschiede in der Zustimmung zu Vergewaltigungsmysen

Schwerpunkt des heutigen Vortrags

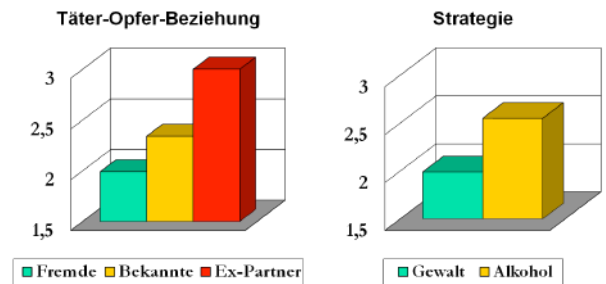
- ▶ Sind auch professionelle JuristInnen in ihren Urteilen von Vergewaltigungsmysen beeinflusst?
 - ▷ Studie 1: GerichtsreferendarInnen
 - ▷ Studie 2: Erfahrene RechtsanwältInnen
- ▶ **Studie 1: 129 GerichtsreferendarInnen (darunter 49 Frauen)**
 - ▷ Variiert: 6 fiktive Fallschilderungen
 - ▷ 3 Beziehungskonstellationen: Fremder, Bekannter, Ex-Partner
 - ▷ 2 Strategien: Körperliche Bedrohung und Ausnutzung der Alkoholisierung des Opfers
 - ▷ Variiert: Mit oder ohne Vorgabe des § 177 StGB
 - ▷ Gemessen: Vergewaltigungsmysenakzeptanz

- ▶ Zustimmung zu 16 Aussagen, z.B. **Frauen bezichtigen Männer häufiger der Vergewaltigung in der Ehe, um sich für eine gescheiterte Beziehung zu rächen.**
- ▶ Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortung des Angeklagten (Skala von 1-7)
- ▶ Einschätzung der Mitschuld der Frau (Skala von 1-7)

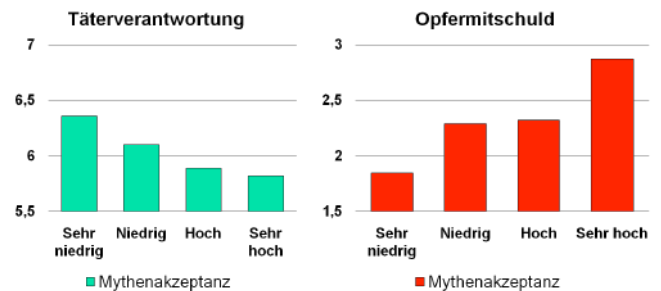
Beurteilung der Täterverantwortung



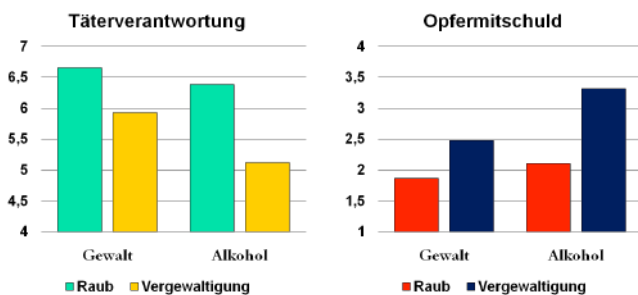
Beurteilung der Opfermitschuld



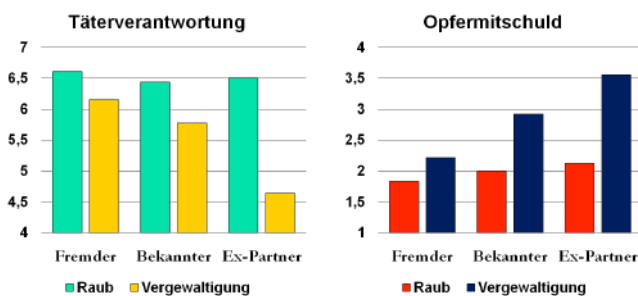
Vergewaltigungsmysenakzeptanz, Täterverantwortung und Opfermitschuld



Exkurs: Vergleich Vergewaltigung und Raub



Exkurs: Vergleich Vergewaltigung und Raub



Weitere Ergebnisse

- ▶ Kein Effekt der Präsentation des § 177 StGB vor der Falldarbietung
 - ▷ Spricht gegen die Annahme, der Einfluss der Stereotype basiere auf mangelnder Kenntnis der juristischen Definition
- ▶ Keine Geschlechtsunterschiede bei der Einschätzung von Täterverantwortung und Opfemitschuld
- ▶ Aber: Männer in der Gruppe mit hoher VMA überrepräsentiert
 - ▷ Indirekter Geschlechtseffekt

Studie 2: 122 erfahrene RechtsanwältInnen (darunter 28 Frauen)

- ▶ Durchschnittliches Alter: 43 Jahre
- ▶ Durchschnittliche Berufserfahrung: 13 Jahre
- ▶ Rahmen: Antrag auf Prozesskostenhilfe für mittellose Mandantin bei Schadensersatzklage im Zivilrecht -> Arbeitsleistung der AnwältInnen bei ungewisser Erfolgslage
- ▶ § 114 Zivilprozessordnung: Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. (Krahé & Werner, 2010)

Studie 2: Methode

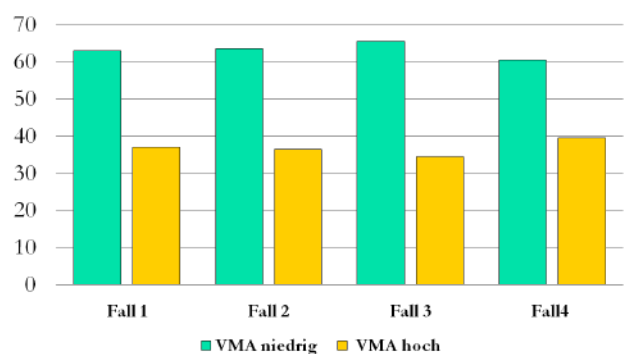
- ▶ Vier fiktive Fälle, die Vergewaltigungsmythen „bedienen“
- ▶ 2 Bekannte, 2 Ex-Partner
- ▶ In zwei Fällen trinken beide, in zwei Fällen nur das Opfer
- ▶ Gemessen: Vergewaltigungsmythenakzeptanz
- ▶ Kritische abhängige Variable: Engagement für den Fall
 - ▷ Zusammengesetzt aus verschiedenen Aspekten, z.B.
 - Plausibilität der Opferschilderung,
 - Einschätzung der Erfolgsaussichten,
 - Höhe des für angemessen erachteten Schmerzensgeldes
 - etc.

Studie 2: Ergebnisse

- ▶ Kein Geschlechtsunterschied und kein Zusammenhang mit der Berufserfahrung.
- ▶ Unterschiedliche Alkoholkonstellationen haben keinen Effekt.
- ▶ In allen vier Fällen schlagen sich Unterschiede in der Vergewaltigungsmythenakzeptanz auf das Engagement für den Fall nieder.

Studie 2: Ergebnisse

% der TeilnehmerInnen mit hohem Engagement in Abhängigkeit von Unterschieden in der Vergewaltigungsmythenakzeptanz: Bei hoher VMA geringeres Engagement für den Fall.



Zusammenfassung I

- ▶ Trotz Vorliegen der Definitionsmerkmale einer Vergewaltigung (klare Nichteinwilligung des Opfers, Einsatz/Androhung von Gewalt oder Ausnutzen der schutzlosen Lage), wurden juristische ExpertInnen in ihren Urteilen durch stereotype Vorstellungen über Vergewaltigung beeinflusst.
- ▶ Dem Täter wurde weniger und dem Opfer mehr Verantwortung zugeschrieben, wenn ...
 - ▷ es eine vorherige Bekanntschafts- oder Partnerschaftsbeziehung zwischen beiden gab,
 - ▷ der Täter die Alkoholisierung des Opfers ausnutzte statt körperliche Gewalt einzusetzen,
 - ▷ der/die BeurteilerIn eine hohe Neigung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmysmen hatte.

Zusammenfassung II

- ▶ Hintergrundinformationen über Täter-Opfer-Beziehung und eingesetzte Strategie des Täters spielen speziell bei der Beurteilung von Vergewaltigungsfällen eine Rolle, nicht z.B. bei Raub.
- ▶ Erfahrene Rechtsanwälte lassen sich in ihrem Engagement (für fiktive Fälle) von Vergewaltigungsmysmen leiten.

Grenzen und Einschränkungen

- ▶ Verwendung fiktiver Fallbeschreibungen
- ▶ Urteile sind nicht mit Konsequenzen verbunden
- ▶ Frage der Übertragbarkeit auf reale Entscheidungssituationen offen

ABER

- ▶ Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung zur Sozialen Informationsverarbeitung und Verwendung experimenteller Versuchsanordnungen zur Abklärung kausaler Effekte.

Was ist zu tun?

- ▶ Gesellschaftliche Aufgabe
- ▶ Frühzeitige Aufklärung -> Sexualkundeunterricht
- ▶ Aufbrechen des stillschweigenden Konsens -> Beeinflussung sozialer Normen
- ▶ Erhöhung der Anzeigebereitschaft -> setzt aber (a) Selbst-Identifikation als Opfer und (b) Vertrauen in vorurteilsfreie Reaktion der Strafverfolgungsinstanzen voraus
- ▶ Thematisierung der Problematik in Aus- und Fortbildung
- ▶ Verbesserung des Opferschutzes

Perspektive

- ▶ Wichtiges Feld für die interdisziplinäre Zusammenarbeit von PsychologInnen und RechtswissenschaftlerInnen und für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis
- ▶ Auch hier ist noch viel zu tun!
- ▶ In Deutschland vor allem ...

Literatur

- Bieneck, S., & Krahe, B. (2010). Blaming the victim and exonerating the perpetrator in cases of rape and robbery: Is there a double standard? *Journal of Interpersonal Violence*, 25.
- Krahe, B. & Berger, A. (2009). A social cognitive perspective on attrition rates in sexual assault cases. In M. Oswald, S. Bieneck, & J. Hupfeld-Heinemann (Eds.), *Social psychology of punishment of crime* (pp. 335-355). Chichester: Wiley
- Krahe, B., Temkin, J., Bieneck, S., & Berger, A. (2008). Prospective lawyers' rape stereotypes and schematic decision-making about rape cases. *Psychology, Crime & Law*, 14, 461-479.
- Krahe, B., & Werner S. (2010). Rape myth acceptance and judgments about rape cases: How susceptible are legal professionals. Vortragsmanuskript.
- Temkin, J., & Krahe, B. (2008). *Sexual assault and the justice gap: A question of attitude*. Oxford: Hart.

Prof. Dr. Barbara Krahe

Universität Potsdam

Department Psychologie

PODIUMSDISKUSSION

Was kann verbessert werden? Handlungsmöglichkeiten, Spielräume, Strategien.

In der Podiumsdiskussion wurde der Blick auf notwendige Veränderungen, Perspektiven und Handlungsstrategien gerichtet: Was kann verbessert werden? Was sind Handlungsmöglichkeiten, Spielräume und Strategien, damit die bestehenden Gerechtigkeitslücken in der Streitsache Sexualdelikte verkleinert werden können?

Dafür hat der bff: sechs ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen eingeladen, deren Beiträge im Folgenden nach Themenschwerpunkten geordnet dargestellt werden. Im Anschluss sind Forderungen und Wünsche des Publikums festgehalten.

PodiumsteilnehmerInnen:

Sabine Thureau (Präsidentin des hessischen Landeskriminalamtes)

Claudia Burgsmüller¹ (Rechtsanwältin/Nebenklagevertretung)

Ulrike Stahlmann-Liebelt (Staatsanwaltschaft Flensburg)

Dr. Klaus Haller (Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn)

Prof. Dr. Barbara Krahé (Professorin für Psychologie an der Universität Potsdam)

Sabine Böhm (Geschäftsführerin Frauennotruf Nürnberg, für den bff)

Moderatorin:

Ingrid Müller-Münch (Journalistin und Autorin)

.....

¹ Dieser Beitrag kann leider nicht aufgeführt werden

1.) Sabine Thureau (Präsidentin des hessischen Landeskriminalamtes)

Zur Person

Frau Thureau ist ausgebildete Kriminalbeamtin und Volljuristin und seit Anfang 2010 Präsidentin des hessischen Landeskriminalamtes. Sie hat zuvor sowohl als Kriminalbeamtin, als auch im Strafjustizvollzug gearbeitet und war somit mit Betroffenen von Sexualdelikten vor Ort direkt nach der Tat als auch mit Tätern vor und während der Strafvollstreckung konfrontiert. Sie hat als Zeugin in Hauptverhandlungen ausgesagt. Mit dem Umgang und der Vorbereitung der Polizei in der Vernehmung von Betroffenen von Sexualstraftaten ist sie vertraut.

Rolle der Polizei

Frau Thureau berichtete, dass das Thema der Sexualstraftaten wegen der nachträglichen Sicherungsverwahrung momentan einen großen Schwerpunkt in der Arbeit des LKA darstelle. Diese betreffe jedoch einen ganz bestimmten Teil der Täterklientel: Wiederholungstäter, und als besonders gefährliche eingeschätzte Straftäter. So bestehen in der polizeilichen Arbeit bei vielen Themen bereits erfolgreiche Kooperationen u.a. auch mit Frauenberatungseinrichtungen. Beim Thema häusliche Gewalt wurde im Verbund viel erreicht, gemeinsam mit Beratungseinrichtungen, der Justiz, StaatsanwältInnen und RichterInnen.

Frau Thureau betonte, dass die Vergewaltigung als Offizialdelikt die Polizei dazu verpflichtet einzugreifen, sobald sie Kenntnis von der Tat erlangt. Die Polizei könne nicht nach der Verfassung der Zeugin entscheiden, ob und wann Ermittlungen angestrengt werden sollen. Aufgabe der Polizei sei es vielmehr zu erkennen, wenn die Opfer von Sexualstraftaten unterstützt und begleitet werden müssen.

Beratung und Anzeige

Ein zentraler Punkt der Podiumsdiskussion war die Frage der Notwendigkeit und auch Abfolge bei der Inanspruchnahme von Polizei, Beratungseinrichtungen und RechtsanwältInnen: Wo sollten Frauen sich zuerst hinwenden? Wer hat welche Kompetenzen und Möglichkeiten?

Frau Thureau betonte, dass die Polizei strafprozessuale Möglichkeiten habe, über die eine AnwältIn nicht verfüge. Aus diesem Grunde solle die Polizei zuerst aufgesucht werden. Das oberste Ziel im Sinne einer erfolgreichen Hauptverhandlung und einer möglichen Verurteilung auf sicherer Grundlage könne demnach nur eine frühzeitige Anzeige sein, da nur so qualitativ hochwertige Beweismaterialien gesichert werden können.

Zugleich sei eine frühe Einbindung einer AnwältIn zu begrüßen, weil diese von professioneller Seite als parteiliche Vertreterin die Rechte der Mandantin sichern und die Möglichkeiten im Verfahren wahrnehmen könne. Das ersetze aber nicht eine professionelle Anzeigenaufnahme seitens der Ermittlungsbehörden.

Frau Thureau betonte weiterhin, dass auch jede andere Untersuchungsmöglichkeit, z.B. die der anonymen Anzeige, nicht die Qualität der ganz frühen Anzeigenaufnahme und Vernehmung ersetze. Es gehe vielmehr darum, die betroffene Frau in dieser emotionalen und isolierten Situation mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln professionell zu begleiten.

Ihrer Ansicht nach kann es jedoch ratsam sein, sich in bestimmten Situationen, z.B. bei Beziehungstaten, erst den fachlichen Rat der Beratungseinrichtungen zu holen. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass die Qualität des Ermittlungsverfahrens und die Beweissituation bei einer späteren Anzeige ungleich schwieriger seien.

Der gänzliche Verzicht auf eine polizeiliche Anzeige erleichtere, so Frau Thureau, Tätern, v.a. in geschützten Beziehungssituationen, straffällig zu werden und ungestraft davon zu kommen.

Anzeigenaufnahme und polizeiliche Vernehmung

Frau Thureau bewertete die Qualität des Ermittlungsverfahrens als entscheidend für dessen weiteren Verlauf und Erfolg. Dazu zähle die ganz frühe Anzeigenaufnahme als unmittelbarer Eindruck von der Tat, auch wenn dies dem Opfer schwerfalle. Für die Vernehmung und die Anzeigenaufnahme stünden mehrheitlich weibliche Polizistinnen bereit. Frau Thureau betonte, dass bei der Erstvernehmung die emotionale und psychische Situation der betroffenen Frau gewürdigt und Aussagen nachfolgend entsprechend bewertet würden.

Die Polizistinnen und Polizisten seien dafür gut aus- und fortgebildet und das Thema Vergewaltigungsmythen bekannt. So beschäftigen sich auch kriminologische Forschungsstellen im Bund und Ländern mit dem Thema.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Frau Thureau betonte, dass die Themen Prävention und Stärkung von Kindern in ihrer sexuellen Erziehung zu mehr Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein vermehrt als Aufgabe der Polizei angesehen werden sollten. Zugleich müsse das Problem der Sexualstraftaten stärker in der Gesellschaft, in der öffentlichen und politischen Diskussion thematisiert werden.

2.) Ulrike Stahlmann-Liebelt (Staatsanwaltschaft Flensburg)

Zur Person

Frau Stahlmann-Liebelt arbeitet als Oberstaatsanwältin und stellvertretende Leiterin der StA in Flensburg und hat 1989 eines der ersten Sonderdezernate übernommen. Im Moment ist sie als Abteilungsleiterin für diesen Bereich zuständig. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind:

- ▶ Opferschutz: Seit Mitte der 90er Jahre existiert in Schleswig-Holstein ein flächen-deckendes Zeugenbegleitprogramm, das u.a. die psychosoziale Begleitung erwachsener Opfer oder Geschädigter von Sexualstraftaten enthält. Dieses Programm wird durch das Justizministerium Schleswig-Holstein finanziert.
- ▶ Fortbildung von PolizeibeamtInnen für das Ermittlungsverfahren
- ▶ Umfassende Informationen der Verletzten über ihre Rechte gemäß der StPO

Rolle von Staatsanwaltschaft und RichterInnen

Frau Stahlmann-Liebelt betonte die Beschränkung von Staatsanwaltschaft und RichterInnen im Strafprozess auf ihre jeweiligen Rollen. RichterInnen sind dabei besonders zu Neutralität und Sachlichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung müsse aber nicht verhindern, gleichzeitig der verletzten Zeugin Empathie entgegen zu bringen.

Als Staatsanwältin sieht Frau Stahlmann-Liebelt prinzipiell die Möglichkeit, vor Prozessbeginn mit den betroffenen Frauen zu sprechen, ihnen alles zu erklären und so zu versuchen, sie auf den Prozess vorzubereiten. Seit der Einrichtung der Zeugenbegleitung in Schleswig-Holstein ist diese Aufgabe dort verortet.

Beratung und Anzeige

Frau Stahlmann-Liebelt berichtete, dass die meisten Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt werden. Der Sachverhalt, den die Zeugin zu Protokoll gibt, genüge dabei oftmals nicht den Anforderungen des Tatbestandes der Vergewaltigungsvorschrift im deutschen Strafgesetz.

Frau Stahlmann-Liebelt sieht es auch deshalb als sinnvoll an, nach einer Vergewaltigung, insbesondere nach solchen in Beziehungen, eine spezialisierte Beratungsstelle aufzusuchen und dort u.a. auch den Hinweis für eine anwaltliche Beratung zu erhalten. Es müsse zunächst in Ruhe geschaut werden, ob die Informationen

über den Sachverhalt für eine Anzeige ausreichen und dabei auch die Verfassung der betroffenen Frau berücksichtigt werden. Bei spontanen und übereilten Anzeigen sähen sich Anwältinnen hingegen oft in der Position, erklären zu müssen, dass die Beweislage nicht ausreichend ist. Dies könne bei vorheriger Abklärung des Verfahrenswegs vermieden werden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Überfälle, die unverzüglich wegen notwendiger Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gemeldet werden müssen.

Vernehmung im Prozess

Wenn es zum Prozess kommt, sieht Frau Stahlmann-Liebelt viele Möglichkeiten, Geschädigten das Verfahren zu erleichtern. Eines der wichtigsten Optionen sei, dass eine Geschädigte die Möglichkeit erhalte, die RichterInnen im Vorfeld kennenzulernen. Ein weiteres bedeutendes Recht sei zudem die anwaltliche Begleitung.

Weiterhin solle die Zeugin darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie wählen kann, wo sie im Prozessverlauf sitzen möchte und die StPO keinesfalls vorschreibt, dass sie in der Mitte des Raumes sitzen muss. Eine weitere Hilfe für die Zeugin könne sein, dass RichterInnen Pausen während des Prozessverlaufs anbieten. Bereits solche kleinen Angebote seien für eine Geschädigte sehr wichtig und könnten dazu beitragen, dass sie sich als Person wertgeschätzt und als Mensch wahrgenommen fühlt.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Frau Stahlmann-Liebelt bezieht sich auf die Einfügung der Tatbestandsalternative „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ im StGB im Jahr 1997. Der Bundesgerichtshof hat ihrer Meinung nach so hohe Anforderungen daran gestellt, dass diese in der Praxis kaum erfüllt werden könne. Sie forderte, dass die Voraussetzungen für die Tatbestandsalternative leichter erfüllbar werden.

Sinnvoll sei laut Frau Stahlmann-Liebelt weiterhin die Ausweitung der StPO bei Sexualdelikten hinsichtlich der Vorschrift, dass betroffene Kinder und Jugendliche nur vom vorsitzenden Richter vernommen werden.

Außerdem müsse der rechtliche Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in der StPO festgeschrieben werden. Diese solle vom Justizministerium finanziert werden und streng von der Beratung getrennt sein, um eine Einflussgefahr zu umgehen.

Frau Stahlmann-Liebelt schlägt zudem die Einrichtung eines Coaching für RichterInnen vor, sodass beispielsweise ein/e Sachverständige/r einen Prozess verfolgt und diesen anschließend sachlich und wertfrei beurteilt. Sie hält eine verpflichtende Fortbildung von Richterinnen und Richtern zum Umgang mit Betroffenen sexueller Gewalt oder die Einrichtung von Spezialgerichten für erforderlich.

3.) Dr. Klaus Haller (vorsitzender Richter am Landgericht Bonn)

Zur Person

Herr Haller hat als Vorsitzender einer Strafkammer zahlreiche Verfahren wegen Vergewaltigung geführt. Er ist Mitglied der ExpertInnenkommission Opferschutz beim Nordrhein-Westfälischen Justizministerium und wirkt als Dozent an Fortbildungsveranstaltungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen mit.

Rolle der Richterschaft

Herr Haller berichtete, dass oftmals schon vor Beginn der Hauptverhandlung eine gewisse Vorstellung bestünde, in welche Richtung ein Verfahren laufe. Dies müsse allen Beteiligten offen kommuniziert und ihnen erklärt werden, welche Rolle man als RichterIn dabei habe und was die Maßstäbe seien, nach denen eine Verurteilung vorgenommen wird. Den Opfern einer sexuellen Straftat müsse zugleich erklärt werden, was auf sie zukommt. RichterInnen tragen im Prozessverlauf eine hohe Verantwortung. Sie entscheiden über langjährige Haftstrafen – bei Vergewaltigungen i.d.R. bei einer Mindeststrafe von zwei Jahren, bei Gebrauch von Werkzeugen oder Waffen ggfls. von fünf bis fünfzehn Jahren. Gerade deshalb solle den Betroffenen vermittelt werden, dass sie als Mensch ernst genommen werden, andererseits aber auch bestimmte Aussagekriterien im Verfahren „abgeklopft“ werden müssen. Für Richter und Richterinnen sei es eine Alltagserfahrung, dass sie von Angeklagten, aber auch von ZeugInnen belogen würden.

Herr Haller bedauerte die Ablehnung von Fortbildung durch manche RichterInnen und StaatsanwältInnen.

Beratung und Anzeige

Herr Haller betonte, dass je nach Verfassung der Betroffenen entschieden werden solle, ob sofort Kontakt zur Polizei oder zunächst zu einer Beratungseinrichtung oder einer Anwältin aufgenommen werden solle. Er verwies darauf, dass diese Debatte in England mit dem Ergebnis ‚VICTIM FIRST‘ entschieden wurde: Die Bedürfnisse des Opfers einer Straftat haben absoluten Vorrang.

Herr Haller sieht es als unbedingt notwendig an, dass Beratungsangebote und Angebote für Prozessbegleitung bereit gehalten werden.

Probleme in Gerichtsverfahren

Als eines der Hauptprobleme benannte Herr Haller die Schwierigkeit, dass angezeigte Fälle von Sexualstraftaten überhaupt zur Anklage gelangen. So beträgt bundesweit die Aufklärungsquote angezeigter Sexualdelikte 80-82%, wobei nur 18% angeklagt werden. Nach den Vernehmungen durch gut ausgebildete PolizeibeamtInnen zeige sich bei der Staatsanwaltschaft oftmals

eine hohe Unsicherheit bei der Bewertung von Aussagen. Wenn ein Verfahren dagegen vor Gericht behandelt wird, liege die tatsächliche Freispruchquote nur bei 3-5%. So seien die Gerichtsverfahren selbst, bezogen auf die Verurteilungsquote, aus Sicht der Tatopfer häufig erfolgreich.

Als weiteres Problem und große Gefahr für den Opferschutz nannte Herr Haller, dass Strafen oft nicht angemessen seien und Verfahren zuvor ausgedeutelt und abgesprochen werden.

In Bezug auf die Regelungen der StPO zum Opferschutz konstatierte Herr Haller Wissensdefizite bei RichterInnen. So müssten diese besser in der Lage sein, Verteidiger zu beschränken und ihnen auch das Fragerecht ggfls. prozessual ordnungsgemäß zu entziehen.

Er betonte, dass Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren dem Gesetz zufolge oftmals verpflichtend und für den Prozessverlauf hilfreich seien, weil diese dem Opfer Mehrfachvernehmungen ersparen. In der Realität werde diese Maßnahme jedoch häufig nicht ergriffen.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Herr Haller forderte eine systematische Ausbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen und eine gesetzliche Fortbildungspflicht.

Als erstrebenswert benannte er zugleich Vernetzungen der regionalen Strukturen nach dem Vorbild des "local criminal justice board" aus England. Diese umfasst eine gesetzlich festgeschriebene Kooperation auf kommunaler Ebene, in welcher Justiz, Polizei, Jugendamt, Gesundheitsamt und Vereine verpflichtend zusammenarbeiten und sich austauschen. Hierfür fehle in Deutschland, so Herr Haller, bislang der politische Wille.

Opferzeugen solle es generell ermöglicht werden, vor der Verhandlung ins Gericht zu kommen und die RichterInnen sowie die Räumlichkeiten vorab kennenzulernen.

Herr Haller forderte außerdem, dass RichterInnen und die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse von Verfahren nicht mehr durch Vereinbarungen vorab festlegen dürfen. Sinnvoll sei ein generelles Verbot von Absprachen in Strafverfahren, was die Höhe der Strafen und die Tatsachenfeststellung angeht. Gerade bei individualisierbaren Tatopfern könne es in besonderer Weise traumatisierend sein, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung das Ergebnis eines Prozesses aushandelten, zumal das Opfer nur über ein Anhörungsrecht verfüge, jedoch keine Möglichkeit habe, die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Strafhöhe anzugreifen.

Dr. Haller fordert zugleich, dass der Gesetzgeber eine Festlegung treffen müsse, dass Streitige Sexualtaten nicht vor Amtsgerichten, sondern vor Landgerichten zu verhandeln sind.

4.) Prof. Dr. Barbara Krahe, Universität Potsdam

Zur Person

Frau Krahe ist Professorin für Psychologie und Leiterin der Abteilung Sozialpsychologie an der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte sind die angewandte Sozialpsychologie, insbesondere Aggressionsforschung, darunter sexuelle Aggressionen, sowie die soziale Informationsverarbeitung im juristischen Kontext mit Vergewaltigungsmythen und Urteilsverzerrungen bei der Beurteilung von Sexualdelikten. Ihre aktuelle Untersuchung behandelt den Einfluss von Vergewaltigungsmythen und Stereotypen über eine „echte Vergewaltigung“ auf die Beurteilung von Vergewaltigungsfällen.

Rolle der Forschung

Frau Krahe wünschte sich einen stärkeren Austausch zwischen Forschung und Praxis.

Sie stehe bereit für Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote zu den Inhalten ihrer Studien für den justiziellen Bereich, gleichzeitig könnte die Forschung sehr von Fragestellungen profitieren, die aus der Praxis an sie herangetragen würden.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Innerhalb der Forschung sei das Interesse an der Untersuchung von Informationsverarbeitungsprozessen im Zusammenhang mit Vergewaltigungsfällen in Deutschland eher gering, obgleich sich hier fruchtbare Ansätze für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von PsychologInnen und RechtswissenschaftlerInnen ergeben könnten. Frau Krahe betonte, dass es sehr viele Forschungsfragestellungen gebe, die thematisiert werden sollten, so zum Beispiel die Strategien zur Unterminierung von Vergewaltigungsmythen.

Sie wünschte sich weiterhin eine Diskussionen darüber, was in Prozessen mit Fragen geschehe, die eigentlich nicht hätten gestellt werden dürfen, aber trotzdem aufgetaucht sind. Können die Beteiligten diese Informationen wieder streichen? Dringlich seien Kooperationen mit RechtswissenschaftlerInnen, die die Umsetzung juristischer Fragestellungen in der Praxis im Blick haben.

6.) Sabine Böhm, (Frauennotruf Nürnberg für den bff)

Zur Person

Sabine Böhm ist Geschäftsführerin des Frauennotrufs Nürnberg. Sie nahm als Vertreterin der Frauenberatungseinrichtungen des bff am Podium teil. Frauennotrufe bieten psychosoziale Beratung und Unterstützung und auch Prozessbegleitung für Frauen und Mädchen an, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Sie beraten Angehörige und führen Fortbildungen für Fachkräfte und MultiplikatorInnen durch.

Beratung und Anzeige

Frau Böhm betonte, dass in Fällen sexualisierter Gewalt bei der Situation der Betroffenen und den Anforderungen des Justizsystems zwei Welten aufeinander prallen. So seien betroffene Frauen in aller Regel mit einer für sie fremden Maschinerie und einem Regelwerk konfrontiert, das sie zunächst nicht durchschauen könnten.

Ein großes Problem bestehe in den Vorbehalten gegenüber der Glaubwürdigkeit der betroffenen Frauen. So werde von betroffenen Frauen auch in Gewaltsituationen, in denen manche vor Todesangst erstarren, Gegenwehr verlangt. Erfolgt diese nicht, wird an ihrer Glaubwürdigkeit gezweifelt. Außerdem sei es für Frauen und Mädchen schwer aushaltbar, wenn einem Mann von Seiten der Öffentlichkeit und der Justiz zugestanden wird, dass er nicht hätte erkennen können, wenn eine Frau mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden war. Dieses Vorurteil, dass sich für Täter häufig im Strafverfahren positiv auswirkt, sei nach wie vor weit verbreitet.

Frau Böhm berichtete, dass die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungseinrichtungen stark unter Druck stehen. Sie fühlten sich einerseits dem Ziel verpflichtet, dass jede Vergewaltigung und jeder sexuelle Übergriff geahndet und zur Anzeige gebracht werden solle, müssten gleichzeitig jedoch die Biografien und den aktuellen Zustand der Klientin berücksichtigen. Sie bestätigte, dass es für Frauen eine große Anstrengung bedeute, einen Prozess durchzustehen, selbst wenn das Verfahren gut läuft und es zu einer Verurteilung kommt. Gerade auch deswegen müsse in Verfahren sehr einfühlsam vorgegangen werden und die Frauen benötigten detaillierte Informationen, was den Ablauf des Verfahrens angeht und welche Folgen auftreten können.

Die Vertreterin der Frauenberatungseinrichtungen sah es weiterhin als sehr problematisch an, dass Anzeigen in vielen Fällen eingestellt werden, die Gründe dafür jedoch nicht kommuniziert werden und somit für die Frauen intransparent bleiben. Dies könne das Gefühl von Frauen, dass ihnen niemand glaubt, verstärken und so Ohnmachtserfahrungen potenzieren.

Demgegenüber steige bei Frauen die Anzeigenbereitschaft, wenn sie ein gutes soziales Netzwerk haben und bedarfsgerechte

Unterstützung finden, z.B. eine gute Beraterin in einer spezialisierten Beratungseinrichtung, eine qualifizierte Person in der Vernehmung und eine gut geschulte Beamtin. Auf diese Weise sei in Nürnberg die Anzeigenbereitschaft von früher 15% auf jetzt 30% der begleiteten Fälle gestiegen. Finden Frauen diese Unterstützung nicht vor, sehen sie sich in dem bestätigt, was sie erwarten: Dass ihre Glaubwürdigkeit angezweifelt werde, sie ein psychologisches Gutachten über sich ergehen lassen müssen und zugleich vom Umfeld und unter Umständen durch die Presse vorverurteilt werden, wie sich aktuell am Fall Kachelmann zeige. Dies könne zur Folge haben, dass Frauen sich gegen eine Anzeige entscheiden.

Kooperation von Polizei und Beratungseinrichtungen

Frau Böhm betonte, dass die Polizei große Anstrengungen zur Sensibilisierung unternommen habe, z.B. mit der Bereitstellung von Fachkommissariaten und GewaltschutzsachbearbeiterInnen. In größeren und mittelgroßen Städten bestehen meist gute Kooperationen und Vernetzungen zwischen der Polizei und Beratungseinrichtungen. In ländlichen Gebieten, in denen es nur wenige Beratungsstellen gibt, sei die Kooperation mit der Polizei jedoch oftmals nicht ausreichend und scheitere auch an den mangelnden Ressourcen der Frauenberatungseinrichtungen.

Finanzierung von Beratung

Vielen Frauenberatungseinrichtungen stehen zu geringe finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um das umfangreiche Leistungsspektrum, beispielsweise der Prozessbegleitung, im benötigten Maße anzubieten. Vielmehr mangle es aufgrund großer finanzieller Unsicherheiten generell an Planungssicherheit in der Arbeit der spezialisierten Beratungseinrichtungen. So seien im Ergebnis zu viele betroffene Frauen alleine gelassen.

Das Problem ist dabei, dass keine bundesweit einheitliche Regelung der Finanzierung von Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen existiert, sondern diese von den Ländern und Kommunen und deren Mittelvergabe abhängen, die zudem im Rahmen von freiwilligen Leistungen erfolge und nicht einklagbar sei. Selbst bei den vergleichsweise geringen Beträgen, die die Einrichtungen bekommen, werde versucht, einzusparen und verschiedene Geldgeber schieben sich gegenseitig die Verantwortlichkeit zu.

Sabine Böhm betonte, dass das gesellschaftlich vorhandene Bewusstsein bezüglich der Notwendigkeit der Arbeit der Frauenberatungseinrichtungen im Widerspruch zu deren Finanzknappheit stehe.

Handlungsmöglichkeiten und Forderungen

Frau Böhm forderte eine bundeseinheitliche Finanzierung, die sich an den für diese Arbeit benötigten Standards orientiert.

Statements, Wünsche und Forderungen aus dem Publikum

Beratung und Anzeige

Dass Sexualstraftaten nur sehr kurze Zeit nach der Tat nachgewiesen werden können, spricht für eine sehr frühe Anzeigenaufnahme. Andererseits sei es sinnvoll, bei Beziehungsdelikten zunächst zu einer spezialisierten Beratungsstelle zu gehen, da beispielsweise eine Trennung in einer Partnerschaft gerade in dieser Zeit sehr schwierig und gefährlich sei.

Als weiteres Problem wurde genannt, dass Zeuginnen in Prozessen zu häufig mit wenig Respekt behandelt würden. Insbesondere wurde betont, dass die Rolle und der Einfluss der Schöffinnen und Schöffen nicht unterschätzt werden dürfe. Es wurde als kritisch bewertet, dass SchöffInnen in der Lage seien, BerufsrichterInnen zu überstimmen und einen Freispruch zu bewirken, da auch sie stark von Vergewaltigungsmythen voreingenommen seien. So wurde von dem Eindruck berichtet, dass oft sehr schnell geurteilt würde und Beraterinnen den Eindruck hätten, dass die Glaubwürdigkeit der Frau bereits dementiert sei, wenn diese den Prozesssaal betrete.

Es wurde gefordert, dass bei Gerichten spezielle Abteilungen eingerichtet werden sollten, die sich mit der Thematik der Sexualstraftatdelikte befassen und die dafür eigens qualifiziert seien.

Finanzierung von Beratung

Eine Beraterin berichtete, dass es in der Politik, v.a. im ländlichen Raum, den „Mythos der Negierung von Vergewaltigungen“ gebe: So werde behauptet, dass keine oder nur sehr wenige Sexualstraftatdelikte existierten und diese Argumentation dafür genutzt, die Finanzierung von Frauenberatungseinrichtungen zu streichen, da diese sich nicht ‚lohnten‘. Dem müsse entgegengesetzt werden, dass bei gesicherter Finanzierung von Beratung auch die Fallzahlen steigen. Gefordert wurde diesbezüglich, dass der bff weiterhin gezielt Aufklärungsarbeit leisten müsse.

Eine weitere Forderung betraf die nach sofort beziehbaren Schutzunterkünften für hoch gefährdete Frauen, die wenig Geld haben. Die Ressourcen der Frauenschutzhäuser reichten nicht aus für Frauen, die eine sehr intensive Begleitung brauchen. Es sei sehr schwierig solche gefährdeten Frauen unterzubringen. Weiterhin bestehe ein großer Bedarf an Unterstützungsangeboten für Menschen, in denen diese sich nicht erst als Opfer oder Kranke ausweisen müssen. Es sei problematisch als Gewaltbetroffene, sich bei Kranken- oder Rentenversicherungen oder beim OEG alles erklagen und einzufordern zu müssen.

Weitere Forderungen betrafen die gesetzliche Regelung der Finanzierung von Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen: Der Staat sehe die Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsberatung als gesetzliche Pflichtaufgabe und –leistung an. Im Gegensatz dazu habe ein Gewaltopfer bis heute kein einklagbares Recht auf umfassende Unterstützung.

Außerdem gab es die Forderung, die Arbeit der Frauennotrufe bundesweit 24 Stunden zu finanzieren, um die Begleitung und Unterstützung der Frauen rund um die Uhr sicher zu stellen.

Als eine weitere Idee wurde die Ansiedlung der Frauenunterstützungsstrukturen im Aufgabenbereich der Justizministerien anstelle der Frauenministerien für einige Jahre genannt, um so die justiziable Bedeutung und den Genderaspekt stärker herein zu tragen.

Rolle der Rechtsmedizin

Eine Rechtsmedizinerin sprach Defizite bei der Spurensicherung und Dokumentation bei Sexualstraftatdelikten an. Das Problem bestehe auch in der Finanzierung. Momentan werde vermehrt an die rechtsmedizinischen Institute herangetragen, dass sie diese Aufgaben übernehmen sollten, dies allerdings nicht bezahlt.

Rolle der Täterarbeit

Ein Experte der Täterarbeit forderte mehr Zusammenarbeit und weniger Vorurteile im Kampf gegen Männergewalt.

Er betonte, dass es nicht DIE Vergewaltigung und nicht DEN Vergewaltiger gebe. In der Arbeit mit Tätern erlebe er häufig verschiedene Gruppen von Vergewaltigern: Zum einen diejenigen ohne Unrechtsbewusstsein. Es sei sehr schwierig mit dieser Gruppe zu arbeiten, da ein geschlossenes Glaubenssystem vorliege. Weiterhin gebe es die Gruppe, bei der Chancen bestehen, ein Unrechtsbewusstsein zu erreichen und zuletzt diejenigen, die tatsächlich ein Unrechtsbewusstsein äußerten – häufiger Männer, die eine Beziehungstat begehen und die ansprechbar sind. Das juristische Verfahren nehme Männern jedoch oft die Verantwortung ab und treibe sie in die Verleugnung. Dies geschehe beispielsweise durch unethische Rechtsbeistände, deren Ziel es sei, den Freispruch des Mandanten zu erreichen. Deswegen bedürfe es der Zusammenarbeit mit ausgewählten AnwältInnen, die in einer ethischen Art und Weise den Mandanten vertreten. In der Arbeit mit Tätern sei die Verantwortungsübernahme wichtig, um die Männer dazu zu bringen, sich in einem Verfahren schuldig zu bekennen und Verantwortung zu übernehmen. Damit würde zugleich der Heilung der Betroffenen gearbeitet.

Streitsache Sexualdelikte: Zahlen und Fakten

Wie viele Frauen in Deutschland sind von sexualisierter Gewalt betroffen?

Eine repräsentative Dunkelfeld-Studie¹ aus dem Jahr 2004 zeigt:

- ▶ 13% der in Deutschland lebenden Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und unterschiedliche Formen von sexueller Nötigung) erlebt. Das ist fast jede 7. Frau.
- ▶ Jeweils etwa die Hälfte der Frauen, die sexuelle Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben, hatten Gewalt durch (Ex-)Partner erlebt; unbekannte und flüchtig bekannte Personen wurden demgegenüber mit Anteilen zwischen 11 % bzw. 22 % und 15 % bzw. 20 % deutlich seltener genannt.
- ▶ Entsprechend wurde auch die Gewalt überwiegend in der eigenen Wohnung erlitten. So gaben 69% der Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen waren, als Tatort die eigene Wohnung an. Demgegenüber wurden öffentliche Orte (wie Straßen, Parks etc.), die für Frauen oft typische „Angstorte“ darstellen, mit 20 % deutlich seltener als Tatorte genannt.
- ▶ Viele von sexueller Gewalt betroffene Frauen sprechen mit niemandem über das Erlebte. 47% der von sexueller Gewalt

.....

- 1 Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Kurzfassung der Untersuchung von Schröttle und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Studie bietet ein umfassendes und repräsentatives Bild von Ausmaß, Hintergrund und Folgen von Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Dazu wurden insgesamt 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren in Interviews befragt.

betroffenen Frauen haben der Studie zufolge mit niemandem über die Gewalt gesprochen. Dieser Anteil war noch höher, wenn der Täter der aktuelle oder frühere Beziehungspartner war.

Meldungen, Anklagen und Verurteilungen in Fällen von Vergewaltigung und schweren Formen sexueller Nötigung in Deutschland 2001 – 2006²

Wie viele Vergewaltigungsfälle (sexuelle Nötigung) werden jährlich angezeigt?

- ▶ 2001-2006 wurden jährlich ca. 8.000 Vergewaltigungen angezeigt.
- ▶ Damit kommen in Deutschland jährlich 9,85 angezeigte Vergewaltigungen auf 100.000 Einwohner/innen. Das entspricht dem unteren Mittelfeld im europäischen Vergleich. Zum Vergleich: Schwedens Meldequote ist 4 mal höher. Hier werden pro Jahr 46,4 Vergewaltigungen auf 100.000 Einwohner/innen gemeldet.

.....

- 2 Aus: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly (2009): Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe. Das Forschungsteam der London Metropolitan University hat für die Studie nationale Statistiken von 33 europäischen Ländern für den Zeitraum 2001 bis 2004 ausgewertet. Vertieft analysierte es je hundert Anzeigen aus 11 EU-Ländern, die ab 2004 eingereicht wurden.

- ▶ Seit den 1980-er Jahren ist die Meldequote (jährlich angezeigte Vergewaltigungen pro 100.000 EinwohnerInnen) angestiegen. So wurden z.B. 1985 5919 und 1995 6175 Vergewaltigungen angezeigt.

Wie ist das Verhältnis von angezeigten und nicht angezeigten Vergewaltigungen?³

- ▶ Nur 5% der Frauen, die seit ihrem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt erlebt haben – Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung – gaben an, dass mindestens eine der Taten angezeigt worden sei.
- ▶ Da nicht wenige Frauen mehrfach sexuelle Gewalt erlebt haben, liegt die Quote der polizeilich angezeigten sexuellen Gewalthandlungen bei unter 5%.

In wie vielen Fällen wird Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben?

- ▶ 2001- 2006 wurden jährlich ca. 1.400 Anklagen erhoben. Dies bedeutet – trotz gestiegener Anzeigen – keinen Anstieg seit den 1980er Jahren. Beispiel: 1985 wurden 1480 Anklagen erhoben, 1995 1323.

Wie ist das Ergebnis bei den angeklagten Fällen?

- ▶ Zwischen 2001 und 2006 gab es jährlich etwas mehr als 1.000 Verurteilungen.
- ▶ Damit liegt die Verurteilungsquote (Verurteilungen bezogen auf die angezeigten Vergewaltigungen) bei ca. 13%. Diese Verurteilungsquote ist im Ländervergleich unterdurchschnittlich.
- ▶ In den 1980er Jahren war der Anteil der verurteilten Täter im Verhältnis zu den Anzeigen mit 20% noch deutlich höher. Beispiel: 1985 lag es bei 20%, 1995 bei 17%. Mit dem Muster wachsende Anzeigenquote, stabile Strafverfolgungsquote, fallende Verurteilungsquote liegt Deutschland im Trend vieler europäischer Länder.

.....
- 3 Aus: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung von Schrötte und Müller (2004), herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 160. Die Studie bietet ein umfassendes und repräsentatives Bild von Ausmaß, Hintergrund und Folgen von Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Dazu wurden insgesamt 10.000 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren in Interviews befragt.

Aus welchen Gründen werden so viele Verfahren eingestellt?

- ▶ Verdächtiger nicht identifiziert
- ▶ Mangel an Beweisen
- ▶ Keine Beweise für sexuellen Übergriff
- ▶ Aussage gegen Aussage
- ▶ Betroffene wirkt nicht mit

Falsche Beschuldigungen – ein großes Problem?

Die Studie von Seith/ Kelly/ Lovett zeigt: Falsche Beschuldigungen sind marginal. „Entgegen der weit verbreiteten Stereotype, wonach die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung beträchtlich ist, liegt der Anteil bei nur 3%. Auch in anderen Ländern ist das Problem Falschanschuldigung marginal und rangiert zwischen 1-9%. Diese Ergebnisse kontrastieren die bei der Polizei und den Justizbehörden weit verbreitete Auffassung, dass Falschanschuldigungen ein großes Problem bei der Strafverfolgung von Vergewaltigung darstellen.“

Beurteilung von Vergewaltigungsfällen

Der große Schwund an Fällen, der auf dem Weg von den erstatteten Anzeigen über die Anklageerhebungen durch die Staatsanwaltschaft schließlich zu den Verurteilungen auftritt, ist ebenso bemerkenswert wie eine Betrachtung derjenigen Fälle und Täter, die schließlich verurteilt werden/zu einer Verurteilung führen. Denn hier zeigt sich, dass traditionelle Mythen über Vergewaltigungen sowie die Vergewaltigungsopfer und -täter Untersuchungs- und Strafverfahren beeinflussen.

Klassische Mythen über Vergewaltigungen sind z.B.:

- ▶ Opfer und Täter kennen sich nicht
- ▶ die Opfer sind jung und hübsch, ältere Frauen oder Frauen mit Behinderungen gehören nicht dazu
- ▶ die Tat passiert im öffentlichen Raum, z.B. Park
- ▶ der Täter überwältigt das Opfer mit brutaler körperlicher Gewalt und/ oder sogar Waffengewalt

Die europäischen vergleichenden Daten der Studie bestätigen: Je näher der Fall und der Verdächtige an stereotypen Vorstellungen von Vergewaltigungen sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass es zu einer Verurteilung kommt. Die Mythen beeinflussen dabei sowohl Professionelle (z.B. aus den Bereichen Polizei und Justiz), als auch die allgemeine Öffentlichkeit und sogar die betroffenen Frauen selbst.

Die folgenden Faktoren machen der Studie gemäß eine Verurteilung wahrscheinlicher:

Der Verdächtige

- ▶ hat einen Migrationshintergrund/ ist nicht „weiß“
- ▶ hat Alkohol konsumiert
- ▶ ist ein Fremder
- ▶ ist bereits einmal verurteilt worden

Das Opfer

- ▶ Hat dokumentierte Verletzungen

Vergewaltigungsmythen führen auch dazu, dass viele betroffene Frauen sich erst gar nicht trauen, eine Vergewaltigung anzuzeigen, da sie meinen, keine ‚richtige‘ Vergewaltigung erlebt zu haben.

Eindrücke vom Kongress

Fotos: Katharina Meewes





Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

Frauen gegen Gewalt e.V.

Rungestraße 22-24

10179 Berlin

t: +49 (0) 30/32 29 95 00

f: +49 (0) 30/32 29 95 01

www.frauen-gegen-gewalt.de

Spendenkonto:

Verein zur Förderung des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

PAX-Bank Köln

Konto 6003631018

BLZ 37060193

IBAN DE 43370601936003631018

BIC GENODED1PAX